



Tarifvertrag

Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS)

Manteltarifvertrag

Gagentarifvertrag

*Tarifvertrag für
Kleindarsteller*

*Tarifvertrag für
Schauspielerinnen und
Schauspieler*

*Ergänzungstarifvertrag
Erlösbeteiligung
Kinofilm*



Medien, Kunst
und Industrie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

**Tarifvertrag
für auf Produktionsdauer beschäftigte
Film- und Fernsehschaffende
(TV FFS)**

zwischen

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

Präambel	7
I. Manteltarifvertrag	
1. Geltungsbereich	7
2. Vertragsabschluss	8
3. Rechte an Film, Foto und Namen	8
4. Tätigkeit des Filmschaffenden	10
5. Arbeitszeit	12
6. Tageshöchstleistungszeit	16
7. Vorbereitungsarbeiten	16
8. Ausschließlichkeits- und andere Verpflichtungen des Filmschaffenden	17
9. Absage einer disponierten Aufnahme bei Tagesgage	17
10. Vertragsdauer	17
11. Gagen und Gagenzahlung	19
12. Auslagen, Spesenvergütung und Reisekosten für Dienstreisen, Vergütung für An- und Abreise	19
13. Verhinderung des Filmschaffenden	20
14. Urlaub	22
15. Pensionskasse	22
16. Abweichende gesetzliche Bestimmungen	22
17. Verjährung	23
18. Besitzstandswahrung	23
19. Vertragsrecht und Gerichtsstand	23
20. Beginn und Beendigung des Tarifvertrages	24
Anlage Zeitkonto	25
A.1. Zeitkonto-Modell nach dem Prinzip 50–40	25
A.1.1. Arbeitszeitkonto	25
A.1.2. Sonderregelungen für Arbeitsverträge mit verminderter Wochengage (TZ 5.3.3.)	25
A.1.3. Auflösung des Arbeitszeitkontos	25

II. Gagentarifvertrag

1. Geltungsbereich	27
2. Wochengage	27
3. Aufgehoben	27
4. Gagenhöhe	27
5. Gagentabelle	28
6. Andere Film- und Fernsehschaffende	29
7. Geltungsdauer	29

III. Tarifvertrag für Kleinstdarsteller

1. Geltungsbereich	30
2. Allgemeine Regelungen	31
3. Grundgagen	32
4. Zuschläge/Gagen für besondere kleinstdarstellerische Leistungen	32
5. Sondervergütungen	33
6. Pauschalbesteuerung	33
7. Geltungsdauer	34

IV. Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler

1. Geltungs- und Anwendungsbereich	35
2. Andere Tarifverträge, Übereinkünfte und Empfehlungen	36
3. Vergütung/Gage	36
4. Verträge zwischen Filmherstellern und Schauspielerinnen	41
5. Verwertungsgesellschaften	41
6. Demo-Material	42
7. Geltungsdauer	43

Anlage: Für den schauspielerischen Prozess

nötige Rahmenbedingungen	44
--------------------------	----

V. Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm

1. Präambel	46
2. Geltungsbereich	46
3. Rechte am Film	47
4. Grundsätze der Bemessung der über eine Tarifvergütung oder eine angemessene Grundvergütung hinausgehenden Beteiligungsansprüche	47
5. Beteiligungsätze	49
6. Definition der Beteiligungsschwellen	50
7. Erträge des Filmherstellers	51
8. Besondere Bestimmungen für Koproduktionen	53
9. Besondere Bestimmungen für Kinofilme, an denen ausländische Filmschaffende mitwirken	53
10. Abzüge vom Beteiligungsanspruch	54
11. Abwicklung	55
12. Abrechnungspflicht der Filmhersteller gegenüber der Kopfstelle/Prüfungsrecht der Verteilstellen	57
13. Zahlungen des Filmherstellers an die Verteilstelle	58
14. Rückerstattung	58
15. Pflichten der Filmhersteller, Zustimmung zur Weitergabe von personenbezogenen Informationen	59
16. Pflicht des Filmherstellers zu Vertragsanpassungen	60
17. Vertraulichkeit	60
18. Geltungsdauer, Beginn und Beendigung des Ergänzungstarifvertrages	60

Präambel

Die vertragsschließenden Parteien erkennen die Wichtigkeit der unabhängigen Produktion in Film und Fernsehen an und tragen deren Bedeutung durch den Abschluss dieses Tarifvertrages Rechnung, der den wesentlichen, außerhalb der öffentlich-rechtlichen Strukturen liegenden Bereich der Filmherstellung erfasst.

I. Manteltarifvertrag (gültig ab 1. Juli 2014)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2. Sachlich: Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Filmen.
- 1.3. Persönlich: Für alle Film- und Fernsehschaffenden, die im Sinne dieses Tarifvertrages mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehend abhängig beschäftigt werden. Das sind insbesondere Tätigkeiten in den Gewerken: Regie, Produktion, Ausstattung/Szenenbild, Kamera, Darstellende Künstler/-innen (Schauspieler, Sänger, Tänzer), Bildmontage/Filmeditor, Ton, Bildnachbearbeitung/VFX, Beleuchtung/Kamerabühne, Maskenbild, Kostümbild, Spezialeffekte, Stunt sowie Assistenten vorgenannter Sparten und Filmschaffende in ähnlichen oder weiteren mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- 1.4. Kleindarsteller gelten als Filmschaffende im Sinne dieses Tarifvertrages. Kleindarsteller sind Filmschaffende, deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt. Die besonderen Arbeitsbedingungen der Kleindarsteller sind im Tarifvertrag für Kleindarsteller (Abschnitt III) geregelt.
- 1.5. Für die ständig beschäftigten Filmschaffenden sind abweichende Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Unter ständig Beschäftigten im Sinne dieses Vertrages sind solche Filmschaffenden zu verstehen, die von dem Filmhersteller für mindestens sechs zusammenhängende Monate beschäftigt werden. Den ständig beschäftigten Filmschaffenden im vorstehenden Sinne stehen solche Filmschaffende gleich, die durch einen Vertrag enga-

giert werden, in dem eine Tätigkeit in mindestens drei Filmen während der Dauer eines Jahres vereinbart wird.

- 1.6. Praktikant/Trainee ist, wer zum Zwecke der Ausbildung oder im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung zeitweilig oder für die Dauer einer Produktion die Filmherstellung begleitet, ohne durch seine Tätigkeit die Tätigkeit eines Filmschaffenden zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Verträge zwischen Filmherstellern und Filmschaffenden sollen schriftlich abgeschlossen werden. Sofern sie mündlich abgeschlossen sind, hat sie der Filmhersteller unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Hat der Filmschaffende die vereinbarte Tätigkeit ohne schriftlichen Vertrag und ohne die schriftliche Bestätigung eines mündlich geschlossenen Vertrages bereits aufgenommen, so gilt im Zweifelsfalle ein Arbeitsverhältnis zu angemessenen Bedingungen nach Maßgabe dieses Vertrages als vereinbart. Abänderungen, Ergänzungen und eine Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, wobei Schriftwechsel genügt.
- 2.2. Im Falle des Abschlusses durch einen Vertreter des Filmschaffenden ist der Filmhersteller unbeschadet der Gültigkeit des Vertrages berechtigt zu verlangen, dass der Vertrag auch von dem Filmschaffenden selbst gezeichnet oder eine Vollmacht nachgereicht wird.

3. Rechte an Film, Foto und Namen

Die nachstehenden Regelungen dieser Ziff. 3 gelten für Film- und Fernsehschaffende, an deren Leistungen oder Beiträgen Schutzrechte (z.B. urheberrechtlicher Schutz, Leistungs- oder Bildnisschutz) bestehen:

- 3.1.
 - a. Der Film- und Fernsehschaffende, der ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, räumt dem Filmhersteller das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerks auf alle Nutzungsarten zu nutzen.
 - b. Ist der Film- und Fernsehschaffende Urheber eines vorbestehenden Werks, so räumt er dem Filmhersteller das ausschließliche Recht ein, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerks zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

- c. Ist der Film- und Fernsehschaffende ausübender Künstler, so räumt er dem Filmhersteller das Recht ein, das Filmwerk unter Verwendung der Darbietung auf eine den dem ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.
- d. Ist der Film- und Fernsehschaffende Filmurheber oder Urheber eines vorbestehenden Werks, so bedarf die Einräumung von Rechten für unbekanntes Nutzungsarten sowie die Verpflichtung hierzu einer schriftlichen Vereinbarung.
- e. §§ 43, 90 und 93 UrhG bleiben unberührt.

3.2. Der/die Film- oder Fernsehschaffende räumt dem Filmhersteller darüber hinaus das Recht ein, an der Herstellung des Filmwerks beteiligten Filmschaffenden Ausschnitte zu deren Eigenwerbung zur Verfügung zu stellen und diesen die entsprechende nicht-kommerzielle Nutzung zu gestatten. Der/die Film- oder Fernsehschaffende hat das Recht, dieser Nutzung zu widersprechen.

3.3. Über Ziff. 3.1 und 3.2 hinaus gehende Rechtseinräumungen sind durch individuelle Vereinbarungen zwischen Film- und Fernsehschaffenden und dem Filmhersteller nach Maßgabe der Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 zulässig.

3.3.1. Die Einräumung des Rechts, Bildnisse und/oder Film- und/oder Tonaufzeichnungen eines/einer Film- oder Fernsehschaffenden über die Bewerbung des Filmwerks hinaus für die Bewerbung und/oder Verwertung von sonstigen Waren oder Dienstleistungen mit oder ohne Bezug zum Filmwerk zu verwenden (inklusive z.B. Merchandising, Werbung), setzt eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Film- oder Fernsehschaffenden voraus. Durch eine solche Verwertung darf das persönliche und künstlerische Ansehen des Film- oder Fernsehschaffenden nicht verletzt werden.

3.3.2. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung wird für Filmschaffende, die dem Filmhersteller im Zusammenhang mit der Herstellung eines Kinofilms Rechte an ihren urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich geschützten Leistungen/Werkbeiträgen einräumen, auf Ziff. 4.2 des Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm verwiesen.
Im Übrigen gelten (auch im Hinblick auf eine Rechtseinräumung gem. Ziff. 3.3.1) die §§ 32, 32a und 79 Abs. 2 UrhG. Das gilt solange, wie es noch keinen Ergänzungstarifvertrag auch für TV-Produktionen gibt, auch für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung von Fernsehschaffenden, die bei TV Produktionen mitwirken.

3.4. **Recht auf Nennung**

Einen Anspruch auf Nennung des Namens im Vor- oder Nachspann des Kinofilms, soweit ein Vor- oder Nachspann hergestellt wird, haben Regisseure, Schauspieler, Produktionsleiter, Kameramänner, Szenenbildner, Tonmeister, Filmeditoren, 1. Aufnahmeleiter, Masken- und Kostümbildner, andere Film-

schaffende jedoch nur dann, wenn die Verpflichtung zu ihrer Nennung im Einzelvertrag vereinbart worden ist. Ist bei einer Verwertung im Fernsehen eine entsprechende Nennung nicht rundfunküblich, kann hiervon abgewichen werden. Bei Fernsehproduktionen wird sich der Filmhersteller um eine Nennung der vorgenannten Fernsehschaffenden bemühen. Der Filmhersteller haftet jedoch nicht für Unterlassungen Dritter.

4. Tätigkeit des Filmschaffenden

- 4.1. Umfang und Tätigkeit des Filmschaffenden werden durch den Vertrag bestimmt.
- 4.2. Der Filmschaffende hat auf Verlangen des Filmherstellers die von ihm vertraglich übernommenen Leistungen in der Vertragszeit auch für einen anderen Film zu erbringen oder eine andere Tätigkeit, die seiner beruflichen, im Vertrag vorausgesetzten Eignung entspricht, in demselben Film zu übernehmen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Tätigkeit des Filmschaffenden bereits begonnen hat. Sofern der Filmschaffende sich weigert, die ihm angebotene Tätigkeit zu übernehmen, verliert er seinen Gagenanspruch aus dem Vertrag, der dem Arbeitsverhältnis zugrunde liegt. Sofern er für den alten Vertrag bereits tätig war, verliert er den Gagenanspruch anteilig insoweit, als er noch nicht tätig war. Er erhält seine Gage anteilig, insoweit er bereits tätig geworden ist.

4.2.a. Synchronisation

Der Filmhersteller kann von den unter Mitwirkung von Film- und Fernsehschaffenden zustande gekommenen Aufnahmen durch Synchronisation fremdsprachige Fassungen herstellen oder durch Dritte herstellen lassen. Er kann hierbei den Film- oder Fernsehschaffenden durch eine andere Kraft ersetzen. Der Filmhersteller kann Aufnahmen derselben Fassung nachsynchronisieren sowie Stummaufnahmen sprachlich synchronisieren und die Berechtigung hierzu Dritten einräumen. In solchen Fällen darf der Filmschaffende nur dann durch eine andere Kraft ersetzt werden, wenn dies aus künstlerischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, insbesondere dann, wenn die durch eine Verwendung des ursprünglich tätig gewordenen Film- oder Fernsehschaffenden anfallenden Kosten für den Filmhersteller unzumutbar sind oder die/der Film- oder Fernsehschaffende trotz dreier Terminvorschläge nicht verfügbar ist.

- 4.3. Der Filmhersteller kann auf die Dienste des Filmschaffenden verzichten, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Filmschaffende hat in diesem Fall Anspruch auf die vereinbarten Vergütungen.

- 4.4. Der Filmschaffende ist verpflichtet
- a) ab Vertragsabschluss dafür Sorge zu tragen, dass der Filmhersteller ihn kurzfristig erreichen kann;
 - b) bei und nach Vertragsabschluss den Filmhersteller auf Verlangen über abgeschlossene Verträge, die innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach vereinbartem Vertragsende beginnen, schriftlich in Kenntnis zu setzen;
 - c) vom Vertragsbeginn an dem Filmhersteller an jedem von ihm gewünschten Arbeitsort zur Verfügung zu stehen, sofern nicht Dispositionen erfolgen, die dies für den Filmschaffenden aus schwerwiegenden Gründen unzumutbar machen;
 - d) im Falle einer entsprechenden Vereinbarung im Einzelvertrag an der Uraufführung einer weiteren Aufführung des Films im Inland, an offiziellen Filmfestspielen sowie an den im Rahmen der Spio-Gemeinschaftswerbung stattfindenden Veranstaltungen teilzunehmen. Die Anwesenheit kann nicht verlangt werden, wenn der Filmschaffende wegen anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen an der Teilnahme verhindert ist.
- 4.5. Der Filmschaffende hat innerhalb der Vertragsdauer auch bei der Herstellung eines Reklamevorspanns und der evtl. Kurzfassung zur Werbung für den Film auch im Fernsehen mitzuwirken.
- 4.6. Ein Filmschaffender, der im Jahresvertrag oder im Ausschließlichkeitsvertrag für noch nicht genannte Filme angestellt wird, ist berechtigt, wenn seine Beschäftigung innerhalb der ersten 5/12 der Vertragszeit nach Vertragsbeginn aus nicht in seiner Person liegenden Gründen vertragswidrig gröblich vernachlässigt worden ist, am Ende dieser Zeitspanne den Filmhersteller unter Setzung einer Nachfrist von acht Wochen schriftlich zum Beginn seiner Beschäftigung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Zeit erlischt das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ausnahme des Gagenanspruchs des Filmschaffenden. Dem Filmschaffenden steht kein Anspruch auf zusätzlichen Schadenersatz zu. Er braucht sich einen anderweitigen Erwerb während der Vertragszeit nicht anrechnen zu lassen.
- 4.7. Der Filmschaffende hat außer in den im Einzelvertrag vorgesehenen Fällen das Recht, die Arbeit einzustellen, wenn und solange der Filmhersteller mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist oder wenn bei festgestellten, ihn gefährdenden Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen keine Abhilfe geschaffen wird. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Streites hierüber ist der Filmschaffende auf Verlangen des Filmherstellers gegen eine von diesem innerhalb einer Woche nachzuweisende Sicherheitsleistung zur Fortsetzung seiner Dienste verpflichtet.

Protokollnotiz zu Ziffer 4.6:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich bei dieser Vereinbarung stets um befristete Arbeitsverhältnisse handelt.

5. Arbeitszeit

5.1. Präambel

Die besonderen Bedingungen der Film- und Fernsehproduktion haben zur Folge, dass die Arbeitszeiten sich grundsätzlich an den künstlerischen und technischen Erfordernissen des jeweiligen Herstellungsprozesses orientieren. Für die jeweils auf Produktionsdauer befristeten Arbeitsverhältnisse kann daher bei den folgenden Bestimmungen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Filmschaffenden während eines Kalenderjahres nicht durchgehend 52 Wochen beschäftigt sind.

5.2. Arbeitszeit

- 5.2.1. Die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, die, soweit dieser Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, gleichmäßig auf die Wochentage Montag bis Freitag zu verteilen sind.
- 5.2.2. Die Arbeitszeit rechnet sich von dem Zeitpunkt an, zu dem der Produzent oder dessen Beauftragter den Filmschaffenden bestellt haben, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Einsatzes.
- 5.2.3. Als Arbeitszeit gelten außer der Proben- und Drehzeit am Set auch die Zeit für die Vorbereitungs-, Bearbeitungs- und Abwicklungstätigkeiten des Filmschaffenden, die er auf Veranlassung des Produzenten oder dessen Beauftragten in Erfüllung seiner vereinbarten Tätigkeit zu leisten hat. Für Darsteller rechnet das Herrichten zur Aufnahme bis zu einer Stunde nicht zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- 5.2.4. Jeder angefangene Arbeitstag wird mit mindestens 8 Stunden berechnet.

5.3. Wochengage

- 5.3.1. Die Wochengage vergütet eine 5-Tage-Woche innerhalb einer Kalenderwoche, in der jeder angefangene Arbeitstag mit mindestens 8 Stunden berechnet wird. Sie beinhaltet die Verpflichtung, an einzelnen Tagen bis zu 4 weitere Stunden zu arbeiten, wobei insgesamt 50 Wochenstunden nicht überschritten werden dürfen.
- 5.3.2. Die Wochengagen, die der gesondert kündbare Gagentarifvertrag ausweist, vergüten den Regelfall der Film- und Fernsehproduktion; sie sind als Mindestgagen verbindlich, soweit nicht ein Vertrag nach Ziff. 5.3.3 abgeschlossen wird.
- 5.3.3. Ausnahmsweise kann – unter Berücksichtigung der Produktionsformen, insbesondere bei nichtszeneischen Produktionen – ein Vertrag mit verminderter Wochengage abgeschlossen werden; die Gage beträgt in diesem Fall 80% der Wochen-

gage gemäß TZ 5.3.2. Bei Verträgen mit verminderter Wochengage bestehen Verpflichtungen gem. TZ 5.3.1 nicht. Die Arbeitszeit richtet sich ausschließlich nach TZ 5.2.1.

- 5.3.4. Die Verrechnung der Mehrarbeitszuschläge mit übertariflichen Gagenbestandteilen ist nur zulässig, wenn es einzelvertraglich vereinbart ist und die tarifvertraglichen Mindestbedingungen nicht unterschritten werden (Günstigkeitsprinzip).

5.4. Mehrarbeit

- 5.4.0. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass in die werktägliche Arbeitszeit des an einer Film- oder Fernsehproduktion mitwirkenden Film- oder Fernsehschaffenden regelmäßig und in erheblichen Umfang bezahlte Arbeitsbereitschaft im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1a Arbeitszeitgesetz fällt. Dabei ist weiterhin davon auszugehen, dass bei einer Tageshöchst Arbeitszeit von 13 Stunden (vergl. TZ 6) Arbeitszeit mindestens 3 Stunden Arbeitsbereitschaft anfallen. Bei kürzeren Arbeitszeiten kann ggf. weniger Arbeitsbereitschaft anfallen. Mit der Zeitkontenregelung für die genannten Film- und Fernsehschaffenden ist davon auszugehen, dass deren Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Beschäftigungszeitraum beziehungsweise im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht überschreitet.
- 5.4.1. Mehrarbeit ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie muss vom Produzenten oder dessen Beauftragten angeordnet sein. Überschreitet sie an einem Arbeitstag die 12. Arbeitsstunde, bedarf sie der Zustimmung des Filmschaffenden. Mehrarbeit ist bei Verträgen mit verminderter Wochengage nach TZ 5.3.3 die Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden gemäß TZ 5.2.1.
- 5.4.2. Der Produzent oder dessen Beauftragter sind für die Anordnung und schriftliche Fixierung der Mehrarbeitsstunden bzw. -tage sowie der -vergütungen verantwortlich.
- 5.4.2.1. Für die Erfassung und Abgeltung von Mehrarbeit und darauf entfallende Zuschläge wird ein Zeitkonto geführt und ist nach dem in der **Anlage Zeitkonto** erläuterten Modell geregelt.
- 5.4.2.2. Mehrarbeit über 10 Stunden pro Tag ist vom Arbeitgeber fortlaufend gesondert unter Ausweis der geleisteten Tagesarbeitszeit zu erfassen. Die entsprechende Aufzeichnung wird dem Arbeitnehmer mit der monatlichen Abrechnung auf Verlangen ausgehändigt. Weitergehende arbeitsrechtliche Auskunftsansprüche bleiben unberührt.
- 5.4.3. Mehrarbeit bei Wochengagenverträgen gemäß TZ 5.3.1.
- 5.4.3.1. Angeordnete Arbeit, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die 12. Stunde pro Tag (tägliche Mehrarbeit) oder über die 50. Stunde bzw. den 5. Tag pro Woche (wöchentliche Mehrarbeit) hinausgeht ist ebenso wie die Arbeit am 6. und 7. Tag der Kalenderwoche Mehrarbeit. Sie ist zusätzlich zur zeitan teiligen Gage mit Zuschlägen gemäß TZ 5.4.3.2 oder 5.4.3.3 abzugelten.

- 5.4.3.2. Wöchentliche Mehrarbeit: Für jede angefangene, über die 50. Wochenarbeitsstunde hinausgehende Stunde betragen die Mehrarbeitszuschläge für die 51. bis zur 60. Stunde 25 %, für jede weitere, darüber hinausgehende Stunde 50 %.
- 5.4.3.3. Tägliche Mehrarbeit: Fallen unabhängig von der vorstehenden Regelung an einem Tag – sofern gesetzlich zulässig – mehr als 12 Stunden Arbeitszeit an, so beträgt der Mehrarbeitszuschlag für die 13. Stunde 60 %, für jede weitere 100 %. Diese Mehrarbeitsstunden werden bei der Berechnung der wöchentlichen Mehrarbeit nach Textziffer 5.4.3.2 nicht mehr berücksichtigt.
- 5.4.3.4. Arbeit am 6. und 7. Tag der Kalenderwoche wird wie wöchentliche Mehrarbeit nach TZ 5.4.3.2 berechnet und abgegolten.
- 5.4.4. Mehrarbeit bei Verträgen mit verminderter Wochengage gemäß TZ 5.3.3.
- 5.4.4.1. Im Fall eines Vertrages mit verminderter Wochengage gem. TZ 5.3.3 ist jede auf Anordnung geleistete Arbeit über die 8. Stunde pro Tag hinaus Mehrarbeit. Gleiches gilt für die Arbeit am 6. und 7. Tag.
- 5.4.4.2. Die Abgeltung für Mehrarbeit für die 41. bis 50. Wochenstunde an den Tagen von Montag bis Freitag beträgt zusätzlich zur zeitanteiligen Gage 25 %; für darüber hinausgehende Mehrarbeit gilt TZ 5.4.3.2 entsprechend.

5.5. Nachtarbeit

- 5.5.1. Nachtarbeit ist die Arbeit, die in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr geleistet wird.
- 5.5.2. Pro Nachtarbeitszeitstunde wird zusätzlich zur Gage ein Zuschlag von 25 % gezahlt. Soweit es sich um Mehrarbeit handelt, wird zusätzlich der Mehrarbeitszuschlag gezahlt.
- 5.5.3. Ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund der Lage des Arbeitsortes oder der Arbeitszeit nicht möglich, so hat der Filmhersteller für den Transport zum und vom Arbeitsort zu sorgen.

5.6. Arbeit an Sonn- und Feiertagen

- 5.6.1. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit, die an diesen Tagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistet wird. Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage am Arbeitsort, zusätzlich Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie Hl. Abend und Silvester; die beiden letzteren jeweils ab 12.00 Uhr mittags.
- 5.6.2. Für jeden Sonn- und Feiertag, an dem gearbeitet wurde, ist als Ausgleich an einem Werktag ein bezahlter Ruhetag zu gewähren (Feiertage i.S. dieser TZ sind Weihnachten, Ostern, Pfingsten und 1. Mai). Kann dieser Ruhetag nicht gewährt werden, so ist ein zusätzlicher bezahlter Urlaubstag zu gewähren.
- 5.6.3. Für die Arbeit an Sonntagen wird zusätzlich zur zeitanteiligen Gage ein Zuschlag von 50 %, an gesetzlichen Feiertagen von 100 % gezahlt. Sofern es sich um einen Sonntag oder die Feiertage Heilige Drei Könige, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt oder Allerheiligen innerhalb der Phase des 1. bis 5. Produktionstages einer Kalenderwoche handelt (versetzter Dreh), wird kein Zuschlag gezahlt.

5.7. Berechnung der Zuschläge

- 5.7.1. Die zeitanteiligen Gagen pro Stunde und die Zuschläge für Mehr- und Nachtarbeit sind nach der umgerechneten Stundengage zu berechnen. Eine Stundengage entspricht 1/50 der Wochengage bzw. 1/10 der Tagesgage oder bei Verträgen mit einer verminderten Wochengage nach TZ 5.3.3 1/40 der Wochengage bzw. 1/8 der Tagesgage.
- 5.7.2. Die Umrechnung der Wochengagen erfolgt:
- bei Filmschaffenden, mit denen die Zahl der Drehtage fest vereinbart ist, nach der Zahl der vereinbarten Drehtage;
 - bei Filmschaffenden, bei denen die Zahl der Drehtage nicht fest vereinbart ist, nach der für den Fall einer Vertragsverlängerung vereinbarten Tagesgage;
 - bei allen übrigen Filmschaffenden nach der Zahl der Werktage (außer Sonnabend), die in die Vertragszeit fallen.
- 5.7.3. Die Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit sind nach der unmittelbaren oder umgerechneten Tagesgage zu berechnen. Eine Tagesgage entspricht 1/5 der Wochengage oder 1/22 der Monatsgage.

5.8. Pausen

- 5.8.1. Dem Filmschaffenden steht bei einer Arbeitszeit bis zu 8 Stunden eine Pause zu, die in der Regel zwischen der 4. und 5. Arbeitsstunde liegen soll. Die Pausenlänge ist so zu bemessen, dass der Filmschaffende ausreichend Gelegenheit hat, eine warme Mahlzeit einzunehmen, sie muss mindestens 45 Minuten betragen. Aus zwingenden produktionstechnischen Gründen kann im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes die Pause verlegt werden.
- 5.8.2. Bei verlängerten Arbeitszeiten ist bei Überschreitung von 12 Stunden Arbeitszeit eine weitere Pause von 30 Minuten zu gewähren.
- 5.8.3. Die Pausen rechnen bis zur Dauer von 1 Stunde und 15 Minuten nicht zur Arbeitszeit.

5.9. Arbeitsfreie Zeit

- 5.9.1. Zwischen dem Ende und dem Beginn der Arbeitszeit muss eine arbeitsfreie Zeit von mindestens 11 Stunden liegen.
- 5.9.2. Ein arbeitsfreier Tag zählt als Ruhe- oder Urlaubstag im Sinne dieses Tarifvertrages nur dann, wenn er neben den arbeitsfreien 24 Stunden auch die gesetzliche Ruhezeit von 11 Stunden umfasst.
- 5.9.3. Ist der Filmschaffende länger als 21 Tage beschäftigt, müssen pro Monat mindestens zwei zusammenhängende Ruhetage gewährt werden.

6. Tageshöchst Arbeitszeit

- 6.1. Die Planung und tägliche Dauer der Drehzeit ist so einzurichten, dass für alle Filmschaffenden am Drehtag und Drehort eine tägliche Höchst arbeitszeit gemäß den folgenden Bestimmungen eingehalten werden kann.
- 6.2. Die maximale Tagesarbeitszeit beträgt 13 Stunden, es sei denn Ausnahmesituationen rechtfertigen an einzelnen Tagen mit Zustimmung der Filmschaffenden eine Überschreitung dieser Arbeitszeit.
Diese Ausnahmesituationen sind:
 - a. zeitlich aufgrund Drittentscheidung eingeschränkte Motivverfügbarkeit,
 - b. erheblich erhöhter organisatorischer Aufwand bei Massenszenen, zum Beispiel in historischen Kostümfilmen, oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Fällen,
 - c. höhere Gewalt oder
 - d. nicht planbare Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Produzenten verursacht wurden.
- 6.3. Die maximale Tagesarbeitszeit darf nur in Anteilen der Gesamtanzahl der Drehtage der Produktionszeit auf 13 Stunden verlängert werden.
 - a. in Fernseh-Produktionen nur in bis zu 40 % der Drehtage.
 - b. in Kinofilm-Produktionen sowie Filmproduktionen im Sinne der TZ 6.2.b. nur in bis zu 80 % der Drehtage.
- 6.4. Bei Überschreitung von 13 Stunden täglicher Arbeitszeit verlängert sich die direkt anschließende gesetzliche Mindest-Ruhezeit von 11 Stunden (gem. TZ 5.9.1 und 5.9.2.) auf tarifvertraglich 12 Stunden.
- 6.5. Hinsichtlich der Pausen gilt TZ. 5.8.2.

7. Vorbereitungsarbeiten

- 7.1. Jeder Filmschaffende hat im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches auf Anforderung des Filmherstellers bei Proben, Motivsuchen, Anfertigung von Entwürfen, Erstellung von Kalkulationen und anderen Vorarbeiten für den Film mitzuwirken.
- 7.2. Wenn derartige Dienstleistungen vor Beginn der Vertragszeit erbracht werden sollen, so gilt die dafür aufgewendete Zeit als Arbeitszeit im Sinne von Ziff. 5.2.

8. Ausschließlichkeits- und andere Verpflichtungen des Filmschaffenden

- 8.1. Filmschaffende haben für die gesamte Vertragszeit ausschließlich zur Verfügung zu stehen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Filmherstellers.
- 8.2. Gegen Tagesgage oder tageweise beschäftigte Filmschaffende sind berechtigt, während der Vertragszeit auch anderweitig tätig zu sein, wenn sie den neuen Vertragspartner bei Vertragsabschluss auf die bestehenden Verpflichtungen hingewiesen haben. Wird daraufhin der Filmschaffende von mehreren Filmherstellern für die gleichen Tage angefordert, geht die früher eingegangene Verpflichtung der später eingegangenen vor.

9. Absage einer disponierten Aufnahme bei Tagesgage

- 9.1. Werden Innenaufnahmen dem Filmschaffenden bis 20.00 Uhr des vorausgehenden Tages abgesagt, entfällt der Gagenanspruch für diesen Tag. Werden Innenaufnahmen dem Filmschaffenden später als zu dem vorgenannten Zeitpunkt bis zu 3 Stunden nach seinem disponierten Eintreffen abgesagt, beträgt der Gagenanspruch 1/3 der Tagesgage. Bei Absage nach dem Ablauf von 3 Stunden bleibt der Gagenanspruch in voller Höhe bestehen.
- 9.2. Werden Außenaufnahmen dem Filmschaffenden bis zu 3 Stunden vor seinem disponierten Eintreffen am Arbeitsort aus wetterbedingten Gründen abgesagt, entfällt der Gagenanspruch für diesen Tag.
- 9.3. Hält sich der Filmschaffende auf Verlangen des Filmherstellers bis zu 5 Stunden nach disponiertem Arbeitsbeginn auf Abruf zur Verfügung, erhält er für eine Wartezeit bis 13.00 Uhr des Abruftages die Hälfte der Tagesgage und für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Wartezeit die volle Tagesgage, wenn er nicht mehr beschäftigt wird.

10. Vertragsdauer

- 10.1. Der Beginn der Vertragszeit soll kalendermäßig festgelegt werden.
- 10.2. Bei ausnahmsweise nicht terminierten Verträgen hat der Filmhersteller dem Filmschaffenden den datierten Vertragsbeginn mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so ist der Filmschaffende

berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bei Filmschaffenden, die gegen Tages-, Wochen- oder Monatsgage verpflichtet sind, muss der früheste Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit nach dem Datum festgelegt werden.

- 10.3. Der Filmhersteller kann den Beginn der Vertragszeit durch schriftliche Mitteilung bis zu 7 Tage aufschieben. In einem solchen Falle verschiebt sich das Ende der Vertragszeit um die entsprechende Zeit. Eine Verschiebung um mehr als 7 Tage bedarf der Zustimmung des Filmschaffenden.
- 10.4. Der Filmhersteller ist berechtigt, die Vertragsdauer aus produktionsbetrieblichen Gründen zu verlängern, sofern dadurch nicht anderweitige ihm schriftlich bekanntgegebene Verpflichtungen des Filmschaffenden beeinträchtigt werden. Zur Behebung von Ausfall- und Negativschäden ist der Filmschaffende verpflichtet, über den Ablauf der Vertragszeit hinaus mindestens noch drei Tage dem Filmhersteller zur Verfügung zu stehen und diese Priorität des Filmherstellers bei neuen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Die Gage für die Zeit der Vertragsverlängerung ist nach der für die Vertragszeit vereinbarten Gage zeitanteilig zu berechnen (Ziff. 13.2 bleibt unberührt).
- 10.5. Der Filmschaffende hat auch nach Vertragsende unter Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen für Neu-, Nachaufnahmen oder Synchronisationsarbeiten zur Verfügung zu stehen. Der Filmschaffende erhält für Neu- und Nachaufnahmen eine Vergütung, die aus der für die Vertragszeit vereinbarten Gage zeitanteilig zu berechnen ist.
- 10.6. Der Filmhersteller ist berechtigt, den Vertrag auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen, wenn der Filmschaffende bei Abschluss des Anstellungsvertrages wesentliche Umstände auf ausdrückliches Befragen verschwiegen bzw. nicht angegeben hat, die er kannte oder kennen musste, und welche die Erfüllung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen gefährden oder unmöglich machen.
- 10.7. Erfolgt aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrages eine Auflösung des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, so hat der Filmschaffende nur insoweit Anspruch auf die Gage, als sie der bisherigen Dienstleistung und dem Zeitanteil an der gesamten Vertragszeit entspricht. Die dem Filmhersteller neben dem Anspruch auf Dienstleistung zustehenden sonstigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bleiben unberührt.
- 10.8. Der Darsteller ist berechtigt, unter Verrechnung der zusätzlich fällig werdenden Arbeitgeberanteile bei einer befristeten Beschäftigung von weniger als einer Woche unter Anrechnung der Vorbereitungszeit bei bis zu 2 Drehtagen 3 Tage, bei bis zu 4 Drehtagen 5 Tage als abrechnungsmäßige Vertragszeit zu vereinba-

ren. Dies gilt nicht, wenn der Darsteller anderweitig für diesen Zeitraum beschäftigt ist.

11. Gagen und Gagenzahlung

- 11.1. Die Gagen werden in einem gesondert kündbaren Gagen-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende festgelegt und sind als Mindestgagen verbindlich.
- 11.2. Die Zahlung erfolgt bei Tagesgagen nach Drehschluss, spätestens am darauffolgenden Werktag (ausgenommen Sonnabend, Sonn- und Feiertag). Bei Wochen- und Monatsgagen erfolgt die Zahlung jeweils am letzten Tag des Abrechnungszeitraums. Im Abrechnungszeitraum angefallene Zuschläge sind mit der nächstfolgenden Gagenzahlung abzurechnen.
- 11.3. Die Beendigung von auf Produktionsdauer befristeten Verträgen muss mindestens sieben Kalendertage vorher bekanntgegeben werden. Erfolgt dies nicht, so ist von Bekanntgabe der Beendigung des Vertrages an die Gage zeitanteilig noch 7 Kalendertage zu bezahlen.
- 11.4. Der Filmschaffende soll mit Arbeitsaufnahme, spätestens aber zum Abrechnungstermin, seine Steuer- und Versicherungskarte dem Filmhersteller zur Verfügung stellen.

12. Auslagen, Spesenvergütung und Reisekosten für Dienstreisen, Vergütung für An- und Abreise

12.1. Dienstreisen:

Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Filmschaffender auf Anordnung oder mit Genehmigung des Filmherstellers oder seines Beauftragten sich zur Ausübung dienstlicher Aufgaben an einen anderen Ort begibt. Der Filmschaffende hat Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und der durch die Dienstreise entstehenden Mehrkosten. Die tatsächlich aufgewendete Reisezeit wird wie normale Arbeitszeit ohne Zuschläge vergütet. Dies gilt auch für Dienstreisen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen. Der Filmschaffende ist hinsichtlich der Wahl des Verkehrsmittels an die Weisungen der Produktionsfirma gebunden.

12.2. Reisekostenvergütung:

Die zu vergütenden Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungskosten und Nebenkosten.

Inlandsreisen

- a) Als Fahrtkosten werden nur die tatsächlichen Ausgaben gegen Vorlage der Belege erstattet. Bei Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten der Touristenklasse erstattet.
- b) Die Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld) werden pauschal nach den jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien erstattet.
- c) Die Kosten für Übernachtung werden pauschal ohne Nachweis der Kosten in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien erstattet, wenn eine Übernachtung erforderlich war. Sollten unvermeidbare höhere Übernachtungskosten entstehen, sind sie gegen entsprechenden Nachweis zu erstatten.
- d) Nebenkosten sind alle Auslagen, die aus dienstlichen Gründen während der Dienstreise entstanden sind und nicht zu den Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zählen. Die Auslagen sind zu belegen.

12.3. Auslandsreisen:

Als Fahrtkosten werden nur die tatsächlichen Ausgaben gegen Vorlage der Belege erstattet. Bei Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten der Touristenklasse erstattet. Schiffspassagen unterliegen einer gesonderten Vereinbarung. Grundsätzlich sind über Art, Umfang und Höhe der erstattungspflichtigen Tage- und Übernachtungsgelder vor Antritt der Reise von Fall zu Fall gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

12.4. Reisezeitbezahlung:

Reist der Film-/Fernsehschaffende zur Aufnahme seiner Beschäftigung an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Herstellers, so werden die Zeit für An- und Abreise von bzw. zu seinem Wohnsitz wie Arbeitszeit vergütet, jedoch ohne jegliche Zuschläge. Diese Regelung gilt nur, wenn der ständige Wohnsitz des Beschäftigten im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages liegt. Sie gilt nicht für Darsteller. Außerdem werden die tatsächlichen Aufwendungen für Eisenbahn bzw. Flugzeuge vergütet. Ferner wird eine Reisekostenvergütung gemäß 12.2 b und 12.2 d vorgenommen.

Ziffer 12.4 Satz 1 gilt nicht für die tägliche An- und Abfahrt vom Wohnsitz zum Arbeitsort, wenn der Arbeitsort innerhalb der Wohnortsgrenzen bzw. bis zu 20 km außerhalb liegt. Die besonderen Bestimmungen für Kleindarsteller bleiben unberührt.

13. Verhinderung des Filmschaffenden

- 13.1. Ist der Filmschaffende am pünktlichen Erscheinen oder an der Ausübung seiner Tätigkeiten verhindert, so hat er dem Filmhersteller dies unter Angabe der Gründe und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung

unverzüglich mitzuteilen. Der Filmhersteller hat das Recht der Nachprüfung. Im Krankheitsfall ist der Filmhersteller berechtigt, Filmschaffende durch einen von ihm beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen, sofern der Filmschaffende kein Zeugnis eines Vertrauensarztes einer Krankenversicherung beibringt. Gegebenenfalls hat sich der Filmschaffende der Untersuchung durch einen von der Ausfallversicherung des Filmherstellers bestimmten Vertrauensarztes zu unterziehen. In diesem Falle entbindet der Filmschaffende den hinzugezogenen Vertrauensarzt der Ausfallversicherung des Filmherstellers notwendigerweise in Bezug auf Angaben über die Dauer der Krankheit und die sich daraus ergebende Arbeitsunfähigkeit von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Filmhersteller. Für alle Filmschaffenden, die Arbeitnehmer im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) sind, gelten ausschließlich die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG).

- 13.2. Im Falle der Verhinderung des Filmschaffenden hat der Filmhersteller das Recht, die Dienste des Filmschaffenden für eine Zeit, die derjenigen der Verhinderung entspricht, länger zu den vertraglichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, es sei denn, der Grund der Verhinderung ist höhere Gewalt.
- 13.3. Bei Verhinderung des Beschäftigten durch Krankheit oder Unfall ohne sein Verschulden wird die Vergütung gem. § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (auch innerhalb der ersten vier Wochen einer Beschäftigung, der § 3 Abs. 3 EFZG bleibt insofern unberücksichtigt) für die Dauer von 6 Wochen, längstens bis zum Vertragsende fortgezahlt. Die ärztliche Bescheinigung der Krankmeldung kann vom ersten Tag an verlangt werden. Soweit der Produzent Beiträge zu einer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder einen Zuschuss gemäß § 257 SGB V leistet, werden die Leistungen dieser Versicherungen für den Fortzahlungszeitraum auf Ansprüche nach Satz 1 angerechnet.
- 13.4. Bei Verhinderung des Beschäftigten aus anderen, in seiner Person liegenden Gründen ohne sein Verschulden wird die Vergütung nach Maßgabe des § 616 BGB fortgezahlt, wobei als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit im Sinne des § 616 BGB gelten:
bei Verpflichtungen bis zu 7 Kalendertagen 2 Tage, bei längerer Verpflichtung 4 Tage.
- 13.5. Stehen dem Beschäftigten aufgrund der Verhinderung Ansprüche wegen des Verdienstauffalls gegen Dritte zu, so hat er diese Ansprüche in Höhe der vom Produzenten für die Ausfallzeit zu erbringenden Leistungen an diesen abzutreten.

14. Urlaub

- 14.1. Urlaub ist grundsätzlich innerhalb der Vertragszeit zusammenhängend zu gewähren und zu genehmigen. Sofern die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub durchgeführt werden konnte, wird er abgegolten. Eine pauschale Abgeltung mit der Wochengage ist unzulässig, sie hat gesondert zu erfolgen.
- 14.2. Dem Filmschaffenden steht pro 7 zusammenhängender Tage der Vertragszeit ein halber Urlaubstag zu. Bei der Anrechnung von Bruchteilen von Urlaubstagen gilt die Regelung des Bundesurlaubsgesetzes. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens 1/2 Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.
- 14.3. Die Höhe des für die Urlaubstage zu zahlenden Urlaubsentgeltes berechnet sich nach der gegebenenfalls unmittelbaren oder umgerechneten Tagesgage.
- 14.4. Eine Abgeltung des Urlaubs durch Zahlung statt bezahlter Freizeit ist nur statthaft, wenn die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub wegen einer Anschlussbeschäftigung des Filmschaffenden gewährt werden konnte. Die Höhe der Urlaubsabgeltung entspricht dem entgangenen Urlaubsentgelt.
- 14.5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit die vorstehenden nicht günstiger für den Filmschaffenden sind.

15. Pensionskasse

Der Erwerb und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse Rundfunk oder dem Versorgungswerk der Presse steht dem Filmschaffenden, auch als arbeitnehmerähnliche Person, im Rahmen von deren Satzungen offen. Der Filmhersteller leistet zusätzlich zur vereinbarten Vergütung den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages satzungsgemäß¹ vorgeschriebenen Anteil.

16. Abweichende gesetzliche Bestimmungen

Soweit einzelnen Bestimmungen dieses Tarifvertrages zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere für bestimmte Arbeitnehmergruppen (z.B. Jugendliche, Schwerbeschädigte), entgegenstehen, gelten diese, ohne dass die übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages hierdurch berührt werden.

¹ Satzungsgemäß fallen Pensionskassenbeiträge für Auftragsproduktionen öffentlich-rechtlicher Sender an, sofern der Filmschaffende die Meldung seiner Mitgliedschaft in der Pensionskasse dem Filmhersteller bekannt gibt.

17. Verjährung

Für die Verjährung von Ansprüchen des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es sich um Ansprüche auf Zuschläge zu Gagen (Ziff. 5) handelt, hat der Filmschaffende diese gegenüber dem Filmhersteller innerhalb von 3 Monaten schriftlich geltend zu machen, andernfalls verfallen sie. Diese Frist ist gehemmt, solange der Filmschaffende an der Geltendmachung der Ansprüche gehindert ist.

18. Besitzstandswahrung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehende, für den Filmschaffenden günstigere Bestimmungen in Einzelverträgen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

19. Vertragsrecht und Gerichtsstand

Für die Anwendung und Auslegung des Beschäftigungsvertrages gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist Berlin, Hamburg oder München nach Maßgabe des Sitzes oder Wohnsitzes des Beklagten innerhalb des örtlich zuständigen oder des ihm örtlich nächstliegenden dieser Gerichte. Differenzen über die Auslegung des Tarifvertrages, die die Filmschaffenden mit den Filmherstellern haben, dürfen nicht zu ihren beruflichen oder persönlichen Nachteilen führen.

20. Beginn und Beendigung des Tarifvertrages

- 20.1. Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. Dezember 2015 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.
- 20.2. Im Falle der Beendigung des Tarifvertrages durch Kündigung bleiben seine Bestimmungen unabdingbar solange in Kraft, bis ein Tarifpartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen Tarifvertrag nicht aufnehmen oder fortsetzen wird.
- 20.3. Die Vertragsschließenden werden innerhalb von vier Wochen nach Kündigung über den Abschluss eines neuen Tarifvertrages in Verhandlungen eintreten.
- 20.4. Die Vertragsschließenden streben die Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Tarifvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung an.

Berlin, den 7. April 2014

**Allianz Deutscher Produzenten –
Film und Fernsehen e.V. (Berlin)**

Alexander Thies
Christoph Palmer

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
Bundesvorstand (Berlin)**

Frank Werneke
Matthias von Fintel

Anlage Zeitkonto

A.1. Zeitkonto-Modell nach dem Prinzip 50–40:

- 1) Die derzeitige Berechnungsgrundlage der Wochengage bleibt bestehen.
- 2) Mit der Wochengage ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 40 Stunden einschließlich von bis zu 10 weiteren Arbeitsstunden vergütungsrechtlich abgegolten.

A.1.1. Arbeitszeitkonto:

- 1) In das Zeitkonto werden alle Arbeitszeiten von mehr als 50 Stunden pro Woche und alle täglichen Mehrarbeitsstunden von mehr als 12 Stunden pro Tag einschließlich der darauf evtl. entfallenden Zeitzuschläge eingespeist.
- 2) Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde ab der 51. Stunde bis zur 60. Stunde pro Woche entfällt ein Zuschlag von 25 %. Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde ab der 61. Stunde pro Woche entfällt ein Zuschlag von 50 %.
- 3) Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste 13. tägliche Arbeitsstunde entfällt ein Zuschlag von 60 %. Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde bei mehr als 13 täglichen Arbeitsstunden entfällt ein Zuschlag von 100 %.

A.1.2. Sonderregelungen für Arbeitsverträge mit verminderter Wochengage (TZ 5.3.3.):

Bei Arbeitsverträgen mit einer verminderten Wochengage werden alle ab der 41. Stunde pro Woche in das Arbeitszeitkonto eingespeisten Arbeitsstunden zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 25% bewertet. Ansonsten bleibt es bei den Zuschlagsregelungen der Buchstaben b) 2) und c) 3).

A.1.3. Auflösung des Arbeitszeitkontos:

- 1) Im Anschluss an die Produktionsdauer und den zu gewährenden Urlaub wird das Arbeitszeitkonto aufgelöst. Sofern der letzte vergütete Tag bei einer Wochen-, oder Monatsgage ein Freitag ist, endet in diesen Fällen der Vertrag in Anwendung des Zeitkontos mit Ablauf des darauffolgenden Sonntags.

- 2) Mit Auflösung des Zeitkontos werden im Ausgleichszeitraum acht Std. Zeitguthaben in einen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungstag umgewandelt und bei Zugrundelegung der tariflichen 40 Std.-Woche bei fünf Arbeitstagen mit 1/50 der Wochengage pro Beschäftigungsstunde vergütet. Zeitguthaben von weniger als acht Std. werden stundenweise vergütet und ab vier Stunden als ein Beschäftigungstag bewertet.
- 3) Dieser Betrag wird mit Auflösung des Zeitkontos im Ausgleichszeitraum fällig.
- 4) Wenn der Filmschaffende dem Arbeitgeber mitteilt, dass er eine Anschlussbeschäftigung hat, wird das Zeitausgleichskonto ganz oder teilweise in Geld abgegolten. Diese Mitteilung soll im Regelfall vier Wochen vor dem jeweiligen Ende des Beschäftigungszeitraums erfolgen.
- 5) Die Tarifparteien stellen klar, dass im Zeitkontenmodell keine zusätzlichen Urlaubsansprüche generiert werden.

II. Gagentarifvertrag

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2. Sachlich: Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Filmen.
 - 1.2.1. Dieser Gagentarifvertrag gilt nicht für Werbefilme.
- 1.3. Persönlich: Für alle Film- und Fernsehschaffende, die im Sinne dieses Tarifvertrages mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehend abhängig beschäftigt werden. Das sind insbesondere Tätigkeiten in den Gewerken: Regie, Produktion, Ausstattung/Szenenbild, Kamera, Darstellende Künstler/-innen (Schauspieler, Sänger, Tänzer), Bildmontage/Filmeditor, Ton, Bildnachbearbeitung/VFX, Beleuchtung/Kamerabühne, Maskenbild, Kostümbild, Spezialeffekte, Stunt sowie Assistenten vorgenannter Sparten und Filmschaffende in ähnlichen oder weiteren mit der Herstellung von Filmen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
 - 1.3.1. Ausgenommen sind Film- und Fernsehschaffende, die ausschließlich mit Synchronarbeiten beschäftigt werden.

2. Wochengage

Die Wochengage gilt die im Manteltarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende unter TZ 5.2 vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ab.

3. (Aufgehoben)

4. Gagenhöhe

- 4.1. Die in der Gagentabelle Ziffer 5 angegebenen Tages- oder Wochengagen sind Mindestgagen, die für die unter den persönlichen Geltungsbereich Fallenden nicht unterschritten werden dürfen.

5. Gagentabelle für Film- und Fernsehschaffende (2014 – 2015)

Wochengagen	bis Ende Juni 2014	ab Juli 2014 erhöht um 2,2%	ab Januar 2015 erhöht 2,5%
Regie-Assistenz	1.242 €	1.269 €	1.301 €
Continuity	1.010 €	1.032 €	1.058 €
Produktionsleitung	1.634 €	1.670 €	1.712 €
Produktionsleitungs-Assistenz	1.169 €	1.195 €	1.225 €
1. Aufnahmeleitung	1.242 €	1.269 €	1.301 €
2. Aufnahmeleitung	893 €	913 €	936 €
Motiv-Aufnahmeleitung	893 €	913 €	936 €
Filmgeschäftsführung	1.210 €	1.237 €	1.268 €
Filmbuchhaltung inkl. Kassenführung	893 €	913 €	936 €
Produktions-Sekretariat/Team-Assistenz	872 €	891 €	913 €
Produktionsfahrer (mit Produktionserfahrung)	660 €	675 €	692 €
Kameramann/-frau	2.630 €	2.688 €	2.755 €
Kamera-Schwenker (nicht lichtsetzend)	1.450 €	1.482 €	1.519 €
1. Kamera-Assistenz/ DIT (Digital Imaging Technican)	1.232 €	1.259 €	1.259 €
2. Kamera-Assistenz/Daten-Assistenz	893 €	913 €	936 €
Schnitt (Filmeditor)	1.369 €	1.399 €	1.434 €
1. Schnitt-Assistenz	809 €	827 €	848 €
2. Schnitt-Assistenz	703 €	718 €	736 €
Szenenbild	1.475 €	1.584 €	1.624 €
Szenenbild-Assistenz	1.040 €	1.063 €	1.090 €
Außen-Requisite	1.136 €	1.161 €	1.190 €
Innen-Requisite	1.010 €	1.032 €	1.058 €
Kostümbild	1.369 €	1.399 €	1.434 €
Kostümbild-Assistenz	977 €	998 €	1.023 €
Kostümberatung	1.179 €	1.205 €	1.235 €
Garderobe/Gewand	951 €	972 €	996 €
Maske	1.179 €	1.205 €	1.235 €
Ton	1.395 €	1.426 €	1.462 €
Ton-Assistenz	1.010 €	1.032 €	1.058 €
Tagesgagen			
Standfoto	200 €	204 €	209 €
Tänzer (bei Sololeistung) +50%	221 €	226 €	232 €

6. Andere Film- und Fernsehschaffende

Für alle im persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende unter Ziffer 1.3 genannten Berufe, die in der vorstehenden Gagentabelle (Ziffer 5) nicht enthalten sind, werden die Gagen auf der Basis der manteltarifvertraglichen Bedingungen des Tarifvertrages frei ausgehandelt.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. Dezember 2015 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.
- 7.1.a. Die Tarifparteien legen einvernehmlich fest, dass eine im Anschluss an diesen Tarifvertrag wirksam werdende Tarifvereinbarung über Gagenerhöhungen diese nicht vor dem 31. 3. 2016 vorsehen darf und eine nächste Erhöhung nicht vor dem 1. April 2016 angestrebt wird.
- 7.2. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr.
- 7.3. Nach erfolgter Kündigung bleiben die Vertragsbestimmungen bis zum Abschluss eines neuen Vertrages in Kraft oder bis eine der Vertragsparteien die Verhandlungen für gescheitert erklärt.
- 7.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung innerhalb von vier Wochen Verhandlungen über einen Neuabschluss aufzunehmen.
- 7.5. Die Vertragschließenden streben die Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Tarifvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung an.

Berlin, den 7. April 2014

**Allianz Deutscher Produzenten –
Film und Fernsehen e.V. (Berlin)**

Alexander Thies
Christoph Palmer

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
Bundesvorstand (Berlin)**

Frank Werneke
Matthias von Fintel

III. Tarifvertrag für Kleindarsteller

1. Geltungsbereich

- 1.1. Kleindarsteller gelten als Film- und Fernsehschaffende im Sinne des zwischen den Tarifparteien geschlossenen Manteltarifvertrages.
- 1.2. Kleindarsteller sind Film- und Fernsehschaffende, die bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion im Bereich der Kleindarstellung engagiert werden und deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt. Das ist dann anzunehmen, wenn für die darstellerische Mitwirkung laut Drehbuch (a) kein längerer Sprechensatz und (b) kein längerer Wort- bzw. Reaktionswechsel vorgesehen ist. Zur Kleindarstellung/Komparserie im Sinne dieses Kleindarsteller-Tarifvertrags gehören neben den Körperdoubeln abschließend folgende Tätigkeitsbereiche:
 - 1.2.1. die **einfache Kleindarstellung**, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die (a) keinen individuellen Sprechensatz hat **und** die (b) entweder im Hintergrund des dargestellten Geschehens bleibt oder zwar im Vordergrund des dargestellten Geschehens spielt, jedoch keinen verbalen bzw. nonverbalen individuellen Wort- oder Reaktionswechsel mit Schauspielrollen hat²,
 - 1.2.2. die **„gehobene“ Kleindarstellung**, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die (a) entweder im Hintergrund des dargestellten Geschehens bleibt oder (b) zwar im Vordergrund des Geschehens spielt, jedoch keinen verbalen bzw. nonverbalen längeren Dialog mit Schauspielrollen hat, aber als besonderer einzelner Typ und/oder durch einen kürzeren Sprechensatz erkennbar wird³,
 - 1.2.3. die **„Edelkomparserie“⁴**, das heißt, die darstellerische Mitwirkung, die laut Drehbuch – auch im Vordergrund des Geschehens – einen abgeschlossenen, verbalen bzw. nonverbalen Reaktionswechsel oder verteilt auf die ganze Spielhandlung des Films nicht mehr als wenige jeweils abgeschlossene, verbale bzw. nonverbale kürzere Reaktionswechsel mit anderen Figuren, die Schauspielrollen sind, hat,

² Beispiel für Hintergrund: Gäste im Restaurant gegebenenfalls auch mit Kostüm und in Maske; Beispiel für Vordergrund: die Darstellung einer Person, die vor der durch einen Schauspieler / eine Schauspielerin dargestellten Person in einer Kassenschlange wartet.

³ vgl. die Beispiele in Fußnote 3: die Gäste im Restaurant streiten sich, die Person in der Kassenschlange schimpft rüpelig und rempelt

⁴ Diese Kategorie entspricht dem bisher bei ZDF-Produktionen verwandten Begriff der „kleinen Rolle“

- 1.3. Werden bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion laut Drehbuch oder in sonstiger Weise von einer/einem Film- und Fernsehschaffenden über kleindarstellerische Leistungen im Sinne von TZ 1.2. hinaus Leistungen einer schauspielerischen Rolle verlangt, dann ist dieser Tarifvertrag für Kleindarsteller nicht anwendbar und es müssen zwischen der/dem Film- und Fernsehschaffenden und dem Filmhersteller von diesem Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen im Sinne des auch von den Tarifparteien zusammen mit dem BFFS in Ergänzung zum Manteltarifvertrag (MTV) geschlossenen Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler („Schauspieltarifvertrag“) getroffen werden.
- 1.4. Werden hingegen bei der Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion laut Drehbuch von einer/einem Film- und Fernsehschaffenden durchweg keine Leistungen einer schauspielerischen Rolle verlangt, die über die besonderen kleindarstellerischen Leistungen im Sinne von TZ 1.2. hinausgehen, findet dieser Tarifvertrag für Kleindarsteller Anwendung.

2. Allgemeine Regelungen

- 2.1. Kleindarsteller-Engagements können durch Beauftragte einer Film-/Fernsehproduktion mündlich (z.B. telefonisch) abgeschlossen werden. Auf eine schriftliche Bestätigung kann verzichtet werden.
- 2.2. Kleindarsteller haben bei Verlegung des Beginns der Vertragsdauer Anspruch auf das vereinbarte Honorar, wenn ihnen die Verlegung nicht mindestens 24 Stunden vor vereinbarter Arbeitsaufnahme bekanntgegeben wird.
- 2.3. Für Kleindarsteller, die zu Aufnahmen außerhalb des Bereichs öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet werden, gilt die Zeit der An- und Abreise vom Endpunkt öffentlicher Verkehrsmittel zum bzw. vom Aufnahmeort als Arbeitszeit.
- 2.4. Sofern bei Beendigung der Dreharbeiten öffentliche Verkehrsmittel die Heimfahrt nicht ermöglichen, hat der Filmhersteller auf seine Kosten für die Heimbeförderung der Kleindarsteller zu sorgen.
- 2.5. Wird nach Beendigung der normalen Arbeitszeit durch Abschminken, Kostümabgabe oder Gagenzahlung ohne Verschulden des Kleindarstellers eine weitere Stunde überschritten, so ist jede weitere angefangene Stunde als Mehrarbeit zu vergüten.

- 2.6. Den Weisungen der Produktion hinsichtlich seiner Kleidung, eventuell verlangtem Zubehör und seiner Mitwirkung in der Film-/Fernsehproduktion hat der Kleindarsteller Folge zu leisten.

3. Grundgagen

- 3.1. Der Kleindarsteller erhält ab dem 1. Juli 2014 je achteinhalbstündigem Einsatztag, unabhängig davon, ob er in eigener oder von der Produktion gestellter Kleidung auftritt, eine Tagesgage in Höhe von 98,- € (ab dem 1. Januar 2015 100,- €). Beträgt der Einsatz lediglich bis zu 6,5 Stunden, so erhält der Kleindarsteller ab dem 1. Juli 2014 je bis zu sechseinhalbstündigem Einsatztag, unabhängig davon, ob er in eigener oder von der Produktion gestellter Kleidung auftritt, eine Tagesgage in Höhe von 74,- € (ab dem 1. Januar 2015 76,- €).
- 3.2. Mit der Tagesgage sind alle Leistungen des Kleindarstellers abgegolten, die er innerhalb der Handlung der Film-/Fernsehproduktion nach Weisung der Regie erbringen muss, soweit sie über den Rahmen der Kleindarstellung gemäß TZ 1.2. nicht hinausgehen.
- 3.3. Bei Kleindarstellern dürfen Pauschalgagen bis zu einer Woche die tarifvertraglich vereinbarten Tagesgagen nicht unterschreiten. Bei Ausschließlichkeitsverpflichtung von Kleindarstellern ab einer Woche gegen Tagesgage besteht Anspruch auf mindestens vier Tagesgagen pro Woche.

4. Zuschläge/Gagen für besondere kleindarstellerische Leistungen

- 4.1. Für besondere Aufwendungen und Leistungen des Kleindarstellers sind zur Tagesgage Zuschläge zu zahlen.
- 4.1.1. Bei Mitwirkung in eigener gepflegter Gesellschaftskleidung, z.B. Gehrock, Cutaway, Frack, Stresemann, Abendkleid, Cocktaillkleid, Pelzmantel, Pelzstola 23,- €.
- 4.1.2. Wenn sich der Kleindarsteller in einer nicht der Jahreszeit entsprechenden Kleidung länger als nur vorübergehend im Freien aufhalten muss 31,- €.
- 4.2. Mehrarbeitszuschläge über die vereinbarte Arbeitszeit gemäß TZ 3.1 hinaus sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge richten sich nach dem Mantel-tarifvertrag, TZ 5.4 – 5.7.

- 4.3. Werden vom Kleindarsteller besondere kleindarstellerische Tätigkeiten oder Anforderungen verlangt, gelten folgende Grundgagen, auf die auch die vorgehenden Bestimmungen TZ 4.1. und 4.2. anzuwenden sind:
 - 4.3.1. Für die Kleindarstellung im Sinne von 1.2.2. wird ab dem 1. Juli 2014 eine Tagesgage von 134,- € (ab dem 1. Januar 2015 136,- €). gezahlt.
 - 4.3.2. Für die Kleindarstellung im Sinne von 1.2.3. („Edelkomparserie“) wird eine Tagesgage von 250,- € gezahlt. Ausgenommen hiervon sind kleindarstellerische Tätigkeiten in hochfrequenten Produktionen i.S.v. TZ 3.5.4 des Schauspielertarifvertrages, für die sich die Vertragsparteien auf eine festzulegende Grundgage nicht einigen konnten.

5. Sondervergütungen

- 5.1. Wird ein Kleindarsteller namentlich aufgefordert, sich für eine eventuelle Engagementsverpflichtung persönlich vorzustellen, so erhält er – unabhängig davon, ob ein Engagement zustande kommt oder nicht – eine Aufwandsentschädigung von 16,- €.
- 5.2. Wird ein engagierter Kleindarsteller an einem Tag vor Beginn der Dreharbeiten gesondert zur Einkleidung oder Kostüprobe an den Drehort oder einen anderen Ort bestellt, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von 16,- €.
- 5.3. Werden bei Dreharbeiten oder Proben eigene Sachen des Kleindarstellers beschmutzt oder beschädigt, so haftet der Filmhersteller für den Schaden.

6. Pauschalbesteuerung

Bei Pauschalbesteuerung von Kleindarstellern nach Finanzamtslisten reduzieren sich die Gagen der TZ 3 und die Zuschläge gem. TZ 4 mit Ausnahme von TZ 4.2 um jeweils 20 %.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. Dezember 2015 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.
- 7.2. Dieser Tarifvertrag löst den zwischen den Tarifparteien geschlossenen Tarifvertrag mit Wirkung ab dem 1. August 2013 ab.

Berlin, den 7. April 2014

**Allianz Deutscher Produzenten –
Film und Fernsehen e.V., (Berlin)**

Alexander Thies
Christoph Palmer
Mathias Schwarz

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
Bundesvorstand, (Berlin)**

Frank Werneke
Matthias von Fintel

IV. Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1. Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Sachlich:

Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen.

1.3. Persönlich:

Für alle Film- und Fernsehschaffenden im Sinne des Manteltarifvertrages zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di vom 21.11.2011, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen zur Erbringung einer schauspielerischen Tätigkeit beschäftigt werden (im Folgenden „Schauspielerinnen“ genannt).

Die schauspielerische Tätigkeit ist eine Darstellung, die zumindest eine Szene der ganzen Spielhandlung der Film- oder Fernsehproduktion mitträgt bzw. ihr ein eigenpersönliches Gepräge gibt.

1. Abgrenzung zur Kleindarstellung

Die schauspielerische Tätigkeit ist von der Tätigkeit der Kleindarstellung im Sinne des Kleindarstellertarifvertrages zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di vom 02.07.2013 abzugrenzen. Die Tätigkeit der Kleindarstellung ist nicht Gegenstand dieses Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler. Zur Erörterung etwaiger Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der schauspielerischen Tätigkeit und einer Tätigkeit, die unter den Kleindarstellertarifvertrag fällt, werden die Vertragsparteien eine paritätisch besetzte Clearingstelle einsetzen.

¹ Die Bezeichnungen Schauspielerin, Schauspielerinnen, Berufseinsteigerin, Schauspielschülerin, Filmschauspielerinnen etc. stehen auch für die jeweiligen männlichen Geschlechtsformen.

² Im Sinne einer statischen Verweisung.

2. Andere Tarifverträge, Übereinkünfte und Empfehlungen

2.1. Tarifverträge

Für Schauspielerinnen gelten neben diesem Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, die durch diesen Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler ausdrücklich unberührt bleiben:

2.1.1 *Der Manteltarifvertrag*

zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. und Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Rechtstatus.

2.1.2. *Der Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm*

zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. und Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di sowie dem Bundesverband der Film- und Fernsehchauspieler e.V. (BFFS) in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Rechtstatus.

2.2. Übereinkunft zwischen BFFS und BV

Für Schauspielerinnen ist die Übereinkunft zwischen BFFS und Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V. (BV) zur Frage der Sozialversicherungspflicht von Film- und Fernsehchauspielern vom 28.12.2008 uneingeschränkt wirksam und anwendbar.

2.3. Empfehlung der Tarifparteien

Die Tarifparteien empfehlen ihren Mitgliedern die Beachtung der in der Anlage enthaltenen Gemeinsamen Empfehlung der Tarifparteien zum Tarifabschluss vom 02. Juli 2013.

3. Vergütung/Gage

3.1. Präambel zur Vergütung und zu Gagen

Jeder einzelnen Schauspielerin steht insgesamt eine angemessene, vom Erfolg der Film- oder Fernsehproduktion unabhängige Grundvergütung im Sinne der nachfolgenden Ziffer 3.2. zu.

Nach Auffassung der Parteien dieses Tarifvertrages kann und soll diese Grundvergütung jedoch nicht durch ein jede einzelne Schauspielerin erfassendes „Gagenraster“ oder eine für alle Schauspielerinnen festgeschriebene Tarifvergütung abgebildet werden.

Den Parteien dieses Tarifvertrages ist bewusst, dass die Schauspielerinnen sehr verschiedene, individuelle Künstlerpersönlichkeiten sind, die unter anderem wegen ihres Aussehens, Ausdrucks, Alters, Charismas und Geschlechts sowie ihrer Reife und Erfahrung seitens des Filmherstellers sehr unterschiedlich mit der Übernahme von Rollen betraut werden und die einen sehr unterschiedlichen Marktwert haben.

Nach der Überzeugung der Parteien dieses Tarifvertrages soll es daher unverändert bei der in der Film- und Fernsehbranche geübten Praxis verbleiben, wonach die jeweilige Grundvergütung gemäß nachfolgender Ziffer 3.2. zwischen Filmhersteller und Schauspielerin grundsätzlich individuell verhandelt wird, ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler allerdings unter Beachtung der Bestimmungen dieses Tarifvertrages, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Ziffer 3.4.

Dieser Tarifvertrag bestimmt vor diesem Hintergrund keine Grundvergütungshöhen, die für alle Schauspielerinnen angemessen sind, sondern beschränkt sich ausdrücklich darauf, stattdessen in nachfolgender Ziffer 3.4. die an die Einstiegsgege gekoppelten Gagenuntergrenzen festzulegen, unter denen Schauspielerinnen außer in den in nachfolgender Ziffer 3.5. genannten Fällen nicht grundvergütet werden dürfen. Das gilt auch für den Fall, dass Schauspielerinnen beschäftigt werden, die noch Berufseinsteigerinnen sind.

Die Vertragsparteien sind sich ausdrücklich einig und halten lediglich zur Klarstellung fest, dass aus den vorstehend genannten Gründen die an die Einstiegsgege gekoppelte Gagenuntergrenze keine Regelgege für jede Schauspielerin ist.

3.2. Grundvergütung

Die Grundvergütung im Sinne dieses Tarifvertrages ist diejenige Vergütung, die eine Schauspielerin für ihre gesamte Arbeit im Rahmen einer Film- oder Fernsehproduktion, insbesondere für alle Drehtage und ihre Zusatz- und Vorbereitungsleistungen (im Sinne von Ziffer 3a und 3b der Übereinkunft zwischen BFFS und BV gemäß vorstehender 2.2. dieses Tarifvertrages) und für die Rechtseinräumung zur Nutzung der Film- und Fernsehproduktion vom Filmhersteller erhält.

Soweit ein Fernsehsender oder sonstige Dritte im Einzelfall an Schauspielerinnen Zusatzvergütungen z.B. in Form von Wiederholungshonoraren bezahlen, stehen diese den Schauspielerinnen zusätzlich zu und mindern die Grundvergütung nicht.

3.3. Gagenuntergrenze je Drehtag

Die Grundvergütung einer Schauspielerin darf anteilig berechnet auf den einzelnen Drehtag die Gagenuntergrenze je Drehtag nicht unterschreiten.

Die Gagenuntergrenze je Drehtag befindet sich für alle Schauspielerinnen auf der Höhe der Einstiegsgege (Ziffer 3.4.).

Die anteilige Grundvergütung einer Schauspielerin je Drehtag ergibt sich durch Teilung ihrer gesamten Grundvergütung gemäß vorstehender Ziffer 3.2. durch die anzurechnende Anzahl der Drehtage.³

Bei dieser Teilung werden Drehtage zu 100 % angerechnet, an denen damit begonnen wird, die Schauspielerin mit der Kamera zur Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion oder des dazugehörenden Trailers aufzunehmen.

Bei dieser Teilung werden Drehtage zu 50 % angerechnet, an denen die Schauspielerin zwar antritt, um mit der Kamera für die Herstellung einer Film- oder Fernsehproduktion oder des dazugehörenden Trailers aufgenommen zu werden, diese Aufnahme aber nicht stattfindet.⁴

Probe- und/oder Castingaufnahmen, die nicht in der Film- oder Fernsehproduktion oder dem dazugehörigen Trailer verwendet werden, bleiben bei der Teilung außer Betracht.

3.4. Einstiegsgage

Die Einstiegsgage ist die anteilige Grundvergütung je Drehtag im Sinne der Ziffer 3.3., die eine Berufseinsteigerin, die nicht unter die Ausnahmen von Ziffer 3.5. fällt, wenigstens erhalten muss. Sie beträgt:

- 3.4.1. während der ersten 18 Monate der Laufzeit dieses Tarifvertrages 750,- € oder bei Vereinbarung von Wiederholungshonoraren 725,- €;
- 3.4.2. während der zweiten 18 Monate der Laufzeit dieses Tarifvertrages 775,- € oder bei Vereinbarung von Wiederholungshonoraren 750,- €.

3.5. Zulässige anteilige Grundvergütungen je Drehtag unterhalb der Einstiegsgage

Die anteilige Grundvergütung je Drehtag im Sinne der vorstehenden Ziffer 3.3. darf die an die Einstiegsgage gekoppelte Gagenuntergrenze im Sinne der vorstehenden Ziffer 3.4. ausschließlich in den nachfolgend abschließend aufgeführten Fällen ausnahmsweise unterschreiten:

3.5.1. Jugendliche unter 18 Jahren

Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;

3.5.2. Schauspielschülerinnen

bei Schauspielschülerinnen, die zur Vorbereitung auf den Schauspielberuf noch eine Schauspielschule besuchen und diese noch nicht mit bestandenem Abschluss beendet haben;

³ Die entsprechende Formel lautet:

$$\frac{\text{Grundvergütung}}{(100\% \times \text{Drehtage mit Aufnahme}) + (50\% \times \text{Drehtage ohne Aufnahme})} > = 750,- \text{ bzw. } 775,- \text{ €}$$

⁴ BFFS/ver.di sind bereit, dass diese Anrechnung der Drehtage nicht nur zur Berechnung der Gagenuntergrenze dienen, sondern allgemein gelten soll. Darum müssten bei nächster Gelegenheit die Ziffern 9.1. und 9.2. des Manteltarifvertrages entsprechend angepasst werden.

- 3.5.3. *Unausgebildete und unerfahrene Schauspiellaien*
 bei Schauspiellaien, die über keine abgeschlossene Ausbildung und über keine hinreichende Erfahrung in der schauspielerischen Tätigkeit verfügen.
 Zu diesem Personenkreis der Schauspiellaien gehören ausdrücklich nicht folgende Personen:
- 3.5.3.1. die eine abgeschlossene Schauspiel-, Filmschauspiel-, Pantomime-, Opern- oder Musicalschulausbildung haben;
 - 3.5.3.2. die mindestens an 3 verschiedenen Film- bzw. Fernsehproduktionen, ausgenommen hochfrequente Fernsehproduktionen im Sinne der nachfolgenden Ziffer 3.5.4., schauspielerisch (mit vorgegebenen Dialogtexten und nicht als Kleindarsteller im Sinne des in vorstehender Ziffer 1.4. bezeichneten Kleindarstellertarifvertrages) gleich in welchem Umfang und in welcher Weise mitgewirkt haben;
 - 3.5.3.3. die mindestens 1 Jahr an einer Film- bzw. Fernsehproduktion schauspielerisch (mit vorgegebenen Dialogtexten und nicht als Kleindarsteller im Sinne des in vorstehender Ziffer 1.4. bezeichneten Kleindarstellertarifvertrages) gleich in welchem Umfang und in welcher Weise mitgewirkt haben;
 - 3.5.3.4. die mindestens 1 Jahr an einer oder mehreren professionellen Bühnen schauspielerisch (eben nicht nur als Statisten) gleich in welchem Umfang und in welcher Weise tätig waren;
 - 3.5.3.5. die von der ZAV als Schauspielerinnen oder Filmschauspielerinnen geführt werden;
 - 3.5.3.6. die ausdrücklich als Schauspielerinnen (und nicht etwa als Schauspielschülerinnen) Mitglieder des BFFS sind oder unter Beachtung der Ziffern 3.5.3.1 bis 3.5.3.4 Mitglieder bei ver.di sind.
- 3.5.4. *Hochfrequente Fernsehproduktionen*
 bei allen Schauspielerinnen in sog. „hochfrequenten Fernsehproduktionen“, weil die Tarifparteien für diesen Produktionsbereich keine Einigung erzielen konnten.
 Als „hochfrequente Fernsehproduktion“ wird eine Fernsehproduktion bezeichnet, bei der durchschnittlich mehr als 16 Programmminuten je Drehtag mit ein oder mehreren Units hergestellt werden sollen. Die zu dieser Berechnung nötigen Informationen, wie Spieldauer, Anzahl der Drehtage, Anzahl der Folgen, stellt der Filmhersteller den Schauspielerinnen auf Nachfrage vor Vertragsabschluss zur Verfügung.
- 3.5.5. *Low-Budget-Kinoproduktionen*
 bei Low-Budget-Kinoproduktionen:
- 3.5.5.1. Als Low-Budget-Kinoproduktionen gelten – vorläufig und ohne Vorfestlegung für eine dauerhafte Tarifbindung (Nachwirkungsausschluss) – Kinoproduktionen, die ein Budget für die Herstellungskosten von weniger als 15.000,- €

je Minute der für die Vorführung vorgesehenen Länge des herausgebrachten Films aufweisen.⁵

- 3.5.5.2. Die Tarifparteien vereinbaren, spätestens zeitgleich mit Unterzeichnung dieses Tarifvertrages Gespräche mit Branchenteilnehmern aufzunehmen, um zu für die Branche geltenden Rahmenregelungen zu kommen, die verlässliche Produktionsbedingungen bei Wahrung von Standards zur sozialen und wirtschaftlichen Sicherung von Filmschaffenden auch bei Low-Budget-Kinoproduktionen gemäß vorstehender Ziffer 3.5.5.1. zum Ziel haben.
- 3.5.5.3. Kommt es bei diesen Gesprächen mit Branchenteilnehmern innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrags zu keinem gemeinsam aus Sicht der Tarifparteien geeigneten Ergebnis, das zur Vereinbarung einer Ergänzung zu diesem Tarifvertrag im Sinne von vorstehender Ziffer 3.5.5.2. führt, steht jeder der Tarifparteien das Recht zu, diesen Tarifvertrag vorzeitig zu kündigen.
- 3.5.6. *Low-Budget-Fernsehproduktionen*
Sollten BFFS und ver.di beabsichtigen, mit Sendern für fiktionale Low-Budget-Fernsehproduktionen gesonderte Bedingungen zu vereinbaren, werden die Tarifparteien sich über eine Einbeziehung dieser Bedingungen in diesen Tarifvertrag verständigen.

3.6. Längerfristige Beschäftigungen (ungeregelter Bereich)

Beschäftigungen bei Fernsehproduktionen, die im Voraus vereinbart durchgängig länger als 3 Monate mit durchschnittlich mehr als 3,0 Drehtagen pro Monat andauern, sind von den tariflichen Regelungen gemäß vorstehenden Ziffern 3.2. bis 3.5. ausgenommen.

⁵ **Protokollnotiz:** Es wird zur Klarstellung seitens BFFS und ver.di ausdrücklich festgehalten, dass BFFS und ver.di die Regelung zur Beschreibung von Low-Budget-Kinoproduktionen gemäß Ziffer 3.5.5.1. an sich ablehnen, da sie Low-Budget-Kinoproduktionen abweichend definieren. Um jedoch die angestrebten Gespräche mit Branchenteilnehmern gemäß Ziffer 3.5.5.2. zu ermöglichen, sind BFFS und ver.di kompromisshalber bereit, die Beschreibung von Low-Budget-Kinoproduktionen gemäß Ziffer 3.5.5.1. als lediglich vorläufige Regelung, d.h. befristet für die Dauer der Gespräche gemäß Ziffer 3.5.5.2., längstens jedoch für die Geltungsdauer dieses Tarifvertrags, hinzunehmen. Hiermit wird seitens BFFS und ver.di aber keinerlei Präjudiz in Bezug auf Low-Budget-Kinoproduktionen und ihre Definition geschaffen oder angestrebt. In entsprechender Weise weist die Produzentenallianz darauf hin, dass sich Vergütungsstrukturen an vorhandenen Budgets orientieren müssen. Low-Budget-Produktionen erlauben vielen jungen Regisseuren, Autoren, Filmurhebern, Schauspielern und Produzenten einen ersten Berufseinstieg. Diese Chance darf aus Sicht der Produzentenallianz nicht durch zu starre Vergütungsstrukturen und unrealistische Finanzierungsanforderungen eingeschränkt werden.

4. Verträge zwischen Filmherstellern und Schauspielerinnen

4.1. Arbeitsvertrag vor Beginn der Beschäftigung

Die schriftlichen Arbeitsverträge zwischen Filmherstellern und Schauspielerinnen sind nach Möglichkeit vor Beginn der Beschäftigung auszuhändigen. Im Übrigen gelten insoweit die entsprechenden Regelungen des Nachweisgesetzes und des Manteltarifvertrags.

4.2. Begriff

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die richtigen Bezeichnungen der unter diesen Tarifvertrag fallenden Personen „Schauspielerinnen“ bzw. „Schauspieler“ sind und die Arbeitsverträge gemäß vorstehender Ziffer 4.1. dementsprechend „Vertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler“ heißen sollten. Die Produzentenallianz wird ihre Mitglieder spätestens mit Abschluss dieses Tarifvertrages hierauf hinweisen und die Anpassung anderslautender Vertragsmuster empfehlen.

5. Verwertungsgesellschaften

5.1. Keinen Einfluss auf Grundvergütung

Zu erwartende Ausschüttungen aus dem Aufkommen gesetzlicher Vergütungsansprüche durch eine Verwertungsgesellschaft (z. B. der GVL) an die Schauspielerin haben keinen Einfluss auf die Höhe ihrer Grundvergütung.

Alternativ: Die zu erwartende Ausschüttung einer Verwertungsgesellschaft (z. B. der GVL) an die Schauspielerin hat keinen Einfluss auf die Höhe ihrer Grundvergütung.⁶

5.2. Drehtagsinformationen

Der Filmhersteller verpflichtet sich, die Gesamtdrehtagszahl einer Film- oder Fernsehproduktion und die Drehtaganzahl aller mitwirkenden Schauspielerinnen, die einer solchen Übermittlung zugestimmt haben, der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. der GVL) oder einer sonstigen zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages vereinbarten Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁶ Der BFFS wünscht diese Alternativformulierung. Die erste Variante wurde auf Bitten der ARD in den Text aufgenommen. Sollte sich die ARD auch bereit erklären, die Alternativformulierung zu akzeptieren, stimmt auch die Allianz Deutscher Produzenten e.V. dieser Formulierung zu. Ansonsten bleibt es bei der ersten der genannten Formulierungen.

6. Demo-Material

6.1. Recht zur Eigendarstellung

Einer Schauspielerin wird vom Filmhersteller das grundsätzliche Recht eingeräumt, zur Eigendarstellung Szenenausschnitte aus Film- und Fernsehproduktionen (ohne Musikunterlegung) mit einer Laufzeit von insgesamt bis zu 3 Minuten, jedoch begrenzt auf eine maximale Dauer von 25% der Gesamtlaufzeit der betreffenden Produktion, zu verwenden, an denen sie selbst beteiligt ist, aber erst nachdem

6.1.1. der kommerzielle Kinostart des betreffenden Kinofilms 6 Monate verstrichen ist bzw. die betreffende Fernsehproduktion zum ersten Mal ausgestrahlt wurde

6.1.2. und nur mit Schauspielkolleginnen, die in Schriftform (auch per Email) ihr Einverständnis erklärt haben, in zur Eigendarstellung gedachten Szenenausschnitten anderer Schauspielerinnen aufzutauchen. Die Einholung dieser jeweiligen Zustimmung obliegt der Schauspielerin. Die Notwendigkeit solcher Zustimmungserklärungen der Schauspielkolleginnen entfällt für Produktionen, für die ein Manteltarifvertrag Anwendung findet, der für alle Schauspielerinnen eine entsprechende Rechtseinräumung für Eigendarstellungen ihrer jeweiligen Schauspielkolleginnen vorsieht.

6.2. Anzeige und Widerspruchsrecht

Die beabsichtigte Verwendung von Szenenausschnitten zur Eigendarstellung ist von der Schauspielerin dem Filmhersteller in Schriftform (auch als Email) an die im Vertrag anzugebende Adresse anzuzeigen. Der Filmhersteller kann einer solchen Verwendung widersprechen, wenn Dritte, denen an diesen Szenenausschnitten Rechte zustehen, einer entsprechenden Verwendung in ihrem jeweiligen Vertrag oder aus ihnen zustehenden Rechtspositionen widersprochen oder die entsprechenden Rechte trotz eines entsprechenden Manteltarifvertrages nicht eingeräumt haben. Das Recht zur Verwendung der Szenenausschnitte zur Selbstdarstellung durch die Schauspielerin steht dieser erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Ankündigung der entsprechenden Nutzungsabsicht beim Filmhersteller und nur dann zu, wenn der Filmhersteller dieser Verwendung nicht gem. dieser Ziffer 6.2. widersprochen hat.

6.3. Kostenübernahme

Wenn der Schauspielerin Szenenausschnitte zum Zwecke der Eigendarstellung direkt vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt werden, kann der Filmhersteller seinen tatsächlichen Aufwand in angemessener Höhe der Schauspielerin in Rechnung stellen. Weitere Kosten, die mit einer Verwendung der Szenenausschnitte zur Eigendarstellung verbunden sind (z.B. Abgeltung der von der Gema wahrgenommenen Musikrechte), trägt die Schauspielerin.

7. Geltungsdauer

7.1 Anfang und Beginn

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist frühestens zum 31.12.2016 mit einer Frist von 4 Monaten kündbar.

7.2. Kündigung

Im Fall der Beendigung dieses Tarifvertrages durch Kündigung bleiben seine Bestimmungen unabdingbar so lange in Kraft, bis ein Tarifpartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag nicht aufnehmen oder fortsetzen wird.

7.3 Verhandlung über Fortsetzung

Die Vertragsschließenden werden innerhalb von 4 Wochen nach Kündigung über den Abschluss eines neuen Tarifvertrages in Verhandlungen eintreten.

Berlin, den 02. Juli 2013

**Bundesverband der Film und Fernseh-
schauspieler e.V. – BFFS-Vorstand**

Heinrich Schafmeister
Michael Brandner

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –
ver.di-Bundesvorstand, (Berlin)**

Frank Werneke
Matthias von Fintel

**Allianz Deutscher Produzenten –
Film und Fernsehen e.V., (Berlin)**

Alexander Thies
Christoph Palmer
Mathias Schwarz

Anlage:
**Gemeinsame Empfehlung der Tarifparteien zum Tarifabschluss
vom 02. Juli 2013**

Für den schauspielerischen Prozess nötige Rahmenbedingungen

Filmhersteller und Schauspielerinnen verpflichten sich, zumindest die branchenüblichen Rahmenbedingungen einzuhalten, um den schauspielerischen Prozess zu ermöglichen bzw. nicht zu stören. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören insbesondere folgende Regelungen:

1. Drehbuch

Der Filmhersteller ist bemüht, die Dreh- bzw. Regiefassung des Drehbuchs der Schauspielerin so rechtzeitig zuzusenden, dass sie ausreichend Möglichkeit hat, sich auf die schauspielerische Tätigkeit vor den Dreharbeiten vorzubereiten.

2. Drehbuchänderung

Der Filmhersteller ist bemüht, etwaige Drehbuchänderungen der Schauspielerin so rechtzeitig zuzusenden, dass sie ausreichend Gelegenheit hat, ihre schauspielerische Vorbereitung an die Änderungen anzupassen.

3. Schauspielerische Vorbereitung

Schauspielerinnen haben sich gewissenhaft auf die Dreharbeiten vorzubereiten.

4. Spezialtraining

Sofern der Filmhersteller von der Schauspielerin erwartet, für die Dreharbeiten spezielle – insbesondere gefährliche – Fertigkeiten, zu erlernen, unterstützt der Filmhersteller die Schauspielerin rechtzeitig durch Vermittlung von geeigneten Trainingsmöglichkeiten.

5. Aufenthaltsmöglichkeit

Der Filmhersteller bemüht sich, Aufenthaltsmöglichkeiten für Schauspielerinnen in der Nähe des Sets bereitzustellen, die geeignet sind, die Konzentration zwischen den Einsätzen vor der Kamera aufrechtzuerhalten.

6. Umkleide- und Maskenraum

Der Filmhersteller bemüht sich, für das Umkleiden und Maskieren der Schauspielerinnen geeignete Umkleide- und Maskenräume in der Nähe des Sets bereitzustellen.

7. Anschluss der äußeren Erscheinung

Schauspielerinnen dürfen während der Dreharbeiten ihr äußeres Erscheinungsbild (Haarschnitt, Rasur usw.) nicht schuldhaft verändern, es sei denn, dies geschieht mit Einverständnis des Filmherstellers und/oder dies führt zu keiner Beeinträchtigung der Film- bzw. Fernsehproduktion, für die die Schauspielerinnen beschäftigt wurden.

Berlin, den 02. Juli 2013

**Bundesverband der Film und Fernseh-
schauspieler e. V. – BFFS-Vorstand**

Heinrich Schafmeister
Michael Brandner

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –
ver.di-Bundesvorstand, (Berlin)**

Frank Werneke
Matthias von Fintel

**Allianz Deutscher Produzenten –
Film und Fernsehen e.V., (Berlin)**

Alexander Thies
Christoph Palmer
Mathias Schwarz

V. Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm

1. Präambel

- 1.1. Mit der Urhebervertragsrechtsnovelle wurden mit Wirkung zum 01.07.2002 die §§ 11 Satz 2, 32 und 32 a in das UrhG eingefügt. Nach Ansicht von ver.di/BFFS gibt § 32 UrhG auch bei Bezahlung der Tarifvergütung oder, wenn eine tarifvertragliche Regelung fehlt, bei Bezahlung einer in angemessener Höhe bezahlten Grundvergütung, ab einer zu definierenden Erlösschwelle einen Anspruch auf eine Erlösbeteiligung und unter den Voraussetzungen des § 32 a Abs. 1 UrhG einen darüber hinausgehenden Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung (sog. „Fairnessausgleich“). Nach dem Verständnis der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. ist bei Zahlung der Tarifvergütung wegen § 32 Abs. 4 UrhG nur Raum für einen Fairnessausgleich. Das gilt nach dem Verständnis der Arbeitgeberseite entsprechend, wenn zwar keine tarifvertragliche, sondern eine sonstige angemessene Grundvergütung bezahlt wird.
- 1.2. Unter Aufrechterhaltung ihrer wechselseitigen Positionen haben die vertragschließenden Parteien Verhandlungen zu einer tarifvertraglichen Regelung von Beteiligungs- und/oder Ansprüchen auf Fairnessausgleich der unter den persönlichen Geltungsbereich fallenden Filmschaffenden aufgenommen.
- 1.3. Die nachstehenden Vereinbarungen werden nur für Kinofilme getroffen. Sie stellen kein Präjudiz für Art und Höhe einer angemessenen Vergütung oder einer Bestsellervergütung bei Fernsehproduktionen oder anderen audiovisuellen Produktionen dar.¹ Die dafür angemessenen Vergütungen sollen in einem weiteren Ergänzungstarifvertrag geregelt werden.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.2 Sachlich: Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Kinofilmen („Kinofilm“), die den Film allein oder in Ko-Produktion herstellen und die ihren Sitz in der Bundesrepublik

¹ Die vertragsschließenden Parteien stimmen insoweit überein, dass Finanzierungsstrukturen und Marktgegebenheiten bei derartigen sonstigen Produktionen anders gelagert sind als bei Kinofilmen.

Deutschland haben („Filmhersteller“). Als Kinofilme gelten alle Filmproduktionen i.S.d. § 14 a Abs. 1 FFG, die für eine reguläre Erstauswertung i.S.d. § 14 a Abs. 5 FFG in Filmtheatern auch in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden. Die Gewährung von Förderung durch den DFFF oder die FFA für eine Filmproduktion bewirkt eine widerlegliche Vermutung, dass es sich um einen Kinofilm handelt.

- 2.3 Persönlich: (auf Seiten der Berechtigten²)
Für alle Filmschaffenden, die als Urheber oder ausübende Künstler im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Produktion eines Kinofilmes eingesetzt werden und denen in Bezug auf den jeweiligen Kinofilm Ansprüche aus §§ 32 und 32a UrhG zustehen. Ein Ausschluss des Geltungsbereichs dieses Ergänzungstarifvertrages für Filmschaffende gemäß Ziff. 1.5 des zwischen ver.di und der Allianz der Produzenten – Film & Fernsehen e.V. den Tarifparteien mit Wirkung ab dem 1.1.2012 geschlossenen Manteltarifvertrag („MTV“) erfolgt nicht.

3. Rechte am Film

- 3.1 Der Umfang der von den Filmschaffenden, die unter den persönlichen Geltungsbereich fallen, dem Filmhersteller eingeräumten Rechte richtet sich nach der individuell zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gelten die Regelungen der §§ 89, 92, 43 UrhG.
- 3.2 Die Vertragsparteien werden über die Regelung in Ziff. 3.1 hinaus im Rahmen der nächsten Verhandlungen über den Neuabschluss des Manteltarifvertrags eine Regelung über den Umfang der tarifvertraglich eingeräumten Rechte treffen.

4. Grundsätze der Bemessung der über eine Tarifvergütung oder eine angemessene Grundvergütung hinausgehenden Beteiligungsansprüche

- 4.1 Unter Aufrechterhaltung der jeweiligen in vorstehender Ziffer 1.1 aufgeführten Positionen der Vertragsparteien stellen diese klar, dass die in einem unter Beteiligung einer der Tarifparteien geschlossenen Gagentarifvertrag („Gagen-

² Siehe Definition des Begriffs „Berechtigter“ in Ziff. 4.4.

tarifvertrag“) oder in einem zwischen ihnen geschlossenen Kleindarsteller-Tarifvertrag („Kleindarsteller-Tarifvertrag“) geregelte tarifliche Gage zusammen mit den in diesem Ergänzungstarifvertrag vereinbarten Teilnehmungsregelungen jedenfalls eine angemessene Vergütung i.S.d. § 32 UrhG darstellt. Soweit im Gagentarifvertrag oder im Kleindarsteller-Tarifvertrag keine tarifliche Vergütung für ein bestimmtes Gewerk geregelt ist³, trifft dieser Ergänzungstarifvertrag keine Aussage über die Höhe einer angemessenen Grundvergütung. Die Vertragsparteien gehen jedoch davon aus, dass auch für solche Gewerke, die unter den persönlichen Anwendungsbereich dieses Ergänzungstarifvertrags fallen und für die der Gagentarifvertrag oder der Kleindarsteller-Tarifvertrag keine tarifliche Vergütung vorsieht, die Höhe der Erlösbeteiligung, die zusätzlich zu einer vertraglich zu vereinbarenden oder künftig tariflich zu regelnden angemessenen Grundvergütung zu bezahlen ist, abschließend in diesem Ergänzungstarifvertrag geregelt ist.⁴

- 4.2 Die Bezahlung einer Vergütung gemäß Ziff. 4.1 stellt eine angemessene Vergütung für alle dem Produzenten eingeräumten Nutzungsrechte dar, wenn bei der nach diesem Ergänzungstarifvertrag zusätzlich zu bezahlenden Erlösbeteiligung die Erträge des Filmherstellers aus den eingeräumten Nutzungsrechten nach Maßgabe nachstehender Ziff. 7 in die Berechnung der Beteiligungsschwellen und vorbehaltlich der Ziff. 7.5 auch in die Berechnung der Erlösbeteiligungsansprüche einbezogen werden.
- 4.3 Die in diesem Ergänzungstarifvertrag geregelten Teilnehmungsansprüche der Berechtigten⁵ richten sich gegen den Filmhersteller als dem Vertragspartner der Berechtigten.⁶ Dazu, ob darüber hinaus gegen Lizenznehmer des Filmherstellers Ansprüche aus § 32 a Abs. 2 UrhG bestehen können, sagt dieser Ergänzungstarifvertrag nichts aus.⁷
- 4.4 Dieser Ergänzungstarifvertrag sieht die Zahlung einer Erlösbeteiligung für alle für die Herstellung eines Kinofilmes engagierten ausübenden Künstler und für sämtliche Filmschaffende vor, denen in Bezug auf den jeweiligen Kinofilm Ansprüche aus §§ 32 und 32 a UrhG zustehen können (zusammen die „Berech-

³ Die vertragschließenden Parteien haben Kenntnis davon, dass die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. mit ver.di/BFFS Verhandlungen über einen Tarifvertrag für Schauspieler führt.

⁴ Das schließt Anpassungen und Veränderungen der hierin getroffenen Teilnehmungsregelungen im Rahmen von Verhandlungen über einen nach Auslaufen dieses Ergänzungstarifvertrages (s. Ziff. 12) neu abzuschließenden Tarifvertrag über Teilnehmungsregelungen nicht aus.

⁵ Siehe Definition in Ziff. 4.4

⁶ Zu den Ansprüchen gegen Koproduzenten s. die Regelungen in Ziff. 8.

⁷ **Protokollnotiz:** Die vertragschließenden Parteien gehen jedoch davon aus, dass dies jedenfalls dann regelmäßig nicht der Fall sein dürfte, wenn die Lizenznehmer des Filmherstellers zu branchenüblichen Konditionen gegenüber dem Filmhersteller abrechnungsverpflichtet sind oder die Verwertungsrechte vom Filmhersteller jeweils nur kurzfristig vergeben und dann durch ihn erneut lizenziert werden.

tigten“)⁸, auch wenn die entsprechenden Mitwirkenden nicht tarifgebunden sind oder sie ihre Leistungen als Selbständige erbringen. Filmschaffende im Sinne dieses Ergänzungstarifvertrages sind alle unter den Manteltarifvertrag fallenden Gewerke⁹. Nicht unter die von diesem Ergänzungstarifvertrag erfassten Filmschaffenden fallen die in Ziff. 4.5 genannten Gewerke.

- 4.5 Die Ansprüche der Drehbuchautoren, der Urheber zugrundeliegender Werke (Roman, Theaterstück), der Komponisten und sonstiger Urheber vorbestehender Werke, die nicht unter die im Manteltarifvertrag geregelten Gewerke fallen¹⁰, sowie die Inhaber von Leistungsschutzrechten an in einem Kinofilm verwandter Musik, soweit die entsprechende Musikdarbietung nicht als Teil der Spielhandlung wiedergegeben wird (z.B. Orchester im Bildhintergrund), werden durch die in diesem Ergänzungstarifvertrag geregelten Erlösbeteiligungsansprüche nicht erfasst.¹¹
- 4.6 Die Erlösbeteiligungsansprüche der Berechtigten bestehen nach Erreichen der Beteiligungsschwellen 1–3 gem. Ziff. 6 an allen in Ziff. 7 definierten Erlösen des Filmherstellers.
- 4.7 Durch die entsprechend Ziff. 5 ansteigenden Beteiligungssätze wird aus Sicht der vertragsschließenden Parteien auch der Regelung des § 32 a Abs. 1 UrhG Rechnung getragen. Die steigenden Beteiligungssätze stellen im Verhältnis zum Filmhersteller eine weitere angemessene Beteiligung im Sinne des § 32 a Abs. 4 UrhG dar.

5. Beteiligungsätze

- 5.1. Ab Erreichen der in Ziff. 6.1 definierten Beteiligungsschwelle 1 steht der Gesamtheit der Berechtigten¹² ein Anspruch in Höhe von 7,5 % an allen gemäß Ziff. 7 definierten weiteren Erlösen des Produzenten zu.

⁸ Grund hierfür ist, dass die vertragsschließenden Parteien der Überzeugung sind, dass bei einem komplexen Werk, wie es ein Kinofilm darstellt, Beteiligungsansprüche nicht getrennt voneinander und gesondert für verschiedene Gewerke verhandelt werden können. Das würde zu unterschiedlichen Abrechnungsschemata, vor allem aber zu möglichem Streit über die Höhe der Berechtigung der einzelnen Gewerke untereinander führen.

⁹ Gleichgültig auf welcher vertraglichen Grundlage sie erbracht werden

¹⁰ Siehe Fußnote 9, die insoweit entsprechend gilt.

¹¹ Über die Ermittlung der für diese Urheber angemessenen Vergütung und ihnen etwa zustehende angemessene weitere Beteiligungen trifft dieser Ergänzungstarifvertrag keine Regelung.

¹² Da nicht sämtliche dieser Gewerke von tarifgebundenen Berechtigten erbracht werden, ist sicherzustellen, dass auch diese anderen Berechtigten gleichberechtigten Zugang zu den entsprechenden anteiligen Zahlungen erhalten. Das soll durch die Mechanik, die in Ziff. 11 ff. geregelt wird, sichergestellt werden.

- 5.2 Ab Erreichen der in Ziff. 6.2 definierten Beteiligungsschwelle 2 steht der Gesamtheit der Berechtigten eine Beteiligung in Höhe von 12,5 % an allen gemäß Ziff. 7 definierten weiteren Erlösen des Filmherstellers zu.
- 5.3 Ab Erreichen der in Ziff. 6.3 definierten Beteiligungsschwelle 3 steht der Gesamtheit der Berechtigten eine Beteiligung in Höhe von 15 % an allen gemäß Ziff. 7 definierten weiteren Erlösen des Filmherstellers zu.

6. Definition der Beteiligungsschwellen

- 6.1 Die Beteiligungsschwelle 1 ist erreicht, wenn der Filmhersteller aus der Verwertung aller Verwertungsrechte an dem Kinofilm Erlöse erzielt hat, die alle unbedingt rückführbaren Darlehen¹³, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Finanzierung des Kinofilms stehen, und die darauf anfallenden Zinsen sowie seinen tatsächlich in die Finanzierung des Kinofilms eingebrachten Eigenanteil i.S.d. § 34 FFG (eigene finanzielle Mittel sowie Rückstellungen für personelle und sachliche Eigenleistungen des Filmherstellers in den sich aus den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung ergebenden Grenzen) übersteigen.
- In die Finanzierung einer Kinofilmproduktion als Darlehen oder in Form von Eigenkapital investiertes Privatkapital ist wie der Eigenanteil des Filmherstellers vorrangig zurückzuführen. Dies gilt auch für eine mit dem Privatinvestor für die Bereitstellung des Privatkapitals zur Finanzierung der Produktion vereinbarte Verzinsung.
- Rückstellungen Dritter stellen wirtschaftlich betrachtet Fremdmittel dar und sind bei Fälligkeit vorrangig zu bedienen, soweit diese im Budget enthalten waren und eine branchenübliche Höhe nicht überschreiten. Kostenüberschreitungen sind ebenfalls aus den Erlösen vorrangig abzudecken. Kostenüberschreitungen führen in der Regel zu einer Kürzung der Fördermittel und einem reduzierten Eigenanteil und führen somit zu einem früheren Erreichen der Beteiligungsschwelle 1.
- Beträge, die vom Filmhersteller zur Finanzierung der Produktion verwandt werden, sind zur Ermittlung der Beteiligungsschwellen 1–3 heranzuziehen, sie stellen jedoch keine beteiligungspflichtigen Erlöse i.S.v. Ziff. 7 dar.

¹³ Es wird klargestellt, dass Vorschüsse, Vorauszahlungen und Minimum Garantien auf der Ebene des Filmherstellers keine Darlehen i.S. dieser Regelung darstellen. Gleichzeitig wird anerkannt, dass Lizenznehmer, die solche Vorschüsse, Vorauszahlungen und Minimum Garantien leisten, berechtigt sind, diese mit den aus der Verwertung der ihnen eingeräumten Rechte erzielten Erlöse zu verrechnen.

¹⁴ **Protokollnotiz:** Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. weist daraufhin, dass der Verzicht auf einen von ihr geforderten beteiligungsfreien Korridor kein Präjudiz für die Verhandlungen für einen etwaigen Ergänzungstarifvertrag zu Fernsehproduktionen darstellt.

- 6.2 Die Beteiligungsschwelle 2 ist erreicht, sobald der Filmhersteller nach Erreichen der Beteiligungsschwelle 1 aus der Verwertung aller Verwertungsrechte an dem Kinofilm weitere Erlöse in Höhe aller bedingt rückzahlbaren Fördermittel (Projektfilmförderung und/oder Förderdarlehen) erzielt hat. Wenn solche Mittel nicht zur Finanzierung des Films eingesetzt wurden, wird die 2 erreicht, sobald der Filmhersteller weitere Erlöse in Höhe von weiteren 10% der Herstellungskosten des Kinofilms bzw. im Falle einer Koproduktion seines Finanzierungsanteils an dem Kinofilm erzielt hat.
- 6.3 Die Beteiligungsschwelle 3 ist erreicht, wenn der Filmhersteller nach Erreichen der Beteiligungsschwelle 2 weitere Erlöse in Höhe von weiteren 20% der Herstellungskosten des Kinofilms bzw. im Falle einer Koproduktion seines Finanzierungsanteils an dem Kinofilm erzielt hat.

7. Erträge des Filmherstellers

- 7.1 Zur Ermittlung der Beteiligungsschwellen und zur Berechnung der Erlösbeteiligungsansprüche sind sämtliche Erlöse des Filmherstellers aus der Verwertung des Kinofilms in allen Medien (z.B. Kino, Video, Video-on-Demand, Pay-TV, Free-TV, Weltvertrieb und Lizenzierung einer Making-of-Produktion) und aller eingeräumten Nutzungsrechte heranzuziehen, die der Filmhersteller vereinbahmt hat, soweit nicht nachstehend abweichend geregelt (nachstehend „Erlöse“).
- 7.2 Von den Bruttoerlösen sind eine darin enthaltene Mehrwertsteuer sowie etwaige gesetzlich geschuldete Quellensteuern abzusetzen. Ebenso in Abzug zu bringen sind unmittelbar mit einer Verwertung im Zusammenhang stehende Rechteerwerbskosten, soweit sie nicht bereits in den Herstellungskosten des Films enthalten sind (z.B. stückzahlbezogene Merchandisinglizenz zugunsten des Rechteinhabers an dem dem Kinofilm zugrundeliegenden vorbestehenden Werk).
- 7.3 Wertet der Filmhersteller den Kinofilm selbst aus (z. B. im Eigenverleih), so stellen die hieraus erzielten Erlöse unter Berücksichtigung der Regelung der Ziff. 7.4 beteiligungspflichtige Erlöse i.S.d. Ziff. 7.1 dar.
- 7.4 Von den vom Filmhersteller vereinnahmten Erlösen dürfen im Rahmen der Ermittlung der Beteiligungsschwellen und des Beteiligungsanspruches der Berechtigten nur die Provisionen und Vertriebskosten in Abzug gebracht werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwertung stehen und die die Grenzen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung, wie sie in der Projektfilm-Richtlinie der FFA niedergelegt sind, nicht übersteigen.

- 7.5 Ganz oder teilweise ausgenommen von den beteiligungspflichtigen Erlösen i.S.v. Ziff. 7.1. bis 7.4. (nicht jedoch bei der Ermittlung der Beteiligungsschwellen) sind die nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß aus einer Verwertung von Leistungen der Berechtigten erzielten Verwertungserlöse des Filmherstellers. Das sind folgende Erlöse:
- 100 % der Erlöse aus der Vergabe von Bühnen- und Wiederverfilmungsrechten,
 - 100 % der Erlöse aus der Veröffentlichung des Drehbuchs oder einer Novelle auf der Grundlage des Drehbuchs,
 - 66,6 % der Erlöse aus begleitenden Buchveröffentlichungen (z. B. „Buch zum Film“), soweit in diesen weitere Elemente des Filmes vervielfältigt werden,
 - 100 % der Erlöse aus der Verwertung von Musik-Soundtracks sowie von neu eingespielten Hörspielen und Hörbüchern,
 - 50 % der Erlöse aus der Verwertung der Tonspur des Films (bei teilweisen Neueinspielungen gegebenenfalls zeitanteilig berechnet),
 - 100 % der Erlöse aus der Verwertung von Merchandising-Rechten, soweit dabei keine urheber- oder leistungsschutzrechtlichen Beiträge der Berechtigten verwandt werden.¹⁵

Soweit hiernach Nebenrechtserlöse in die Berechnung der Erlösbeteiligungsansprüche einzubeziehen sind, erfolgt dies nach Abzug der vom Filmhersteller zur Ermöglichung der jeweiligen außerfilmischen Nutzung aufgewendeten Herstellungskosten (z. B. Kosten für den Umschnitt der Tonspur).

Weiter ausgenommen sind 100% der vom Filmhersteller erhaltenen Zahlungen von Verwertungsgesellschaften, soweit diese nur für die Filmherstellerrechte aus § 94 UrhG geleistet werden

- 7.6 Rückführungsverpflichtungen an die FFA und/oder Länderförderungen mindern die beteiligungspflichtigen Erlöse des Filmherstellers, wenn und soweit die entsprechende Förderinstitution nicht eine gleichrangige Auszahlung des Erlösbeteiligungsanspruchs mit der Rückzahlung des entsprechenden Förderdarlehens bzw. einer Projektfilmförderung akzeptiert hat.
- 7.7 Sollte es zu einer gesetzlichen Regelung kommen, auf Grund deren die Berechtigten für Online- oder sonstige Verwertungen einen unmittelbaren Vergütungsanspruch gegen den jeweiligen Verwerter erhalten, so stellen die aus

¹⁵ Wie etwa beim reinen Titel- oder Logo- Merchandising. Die Behandlung von Merchandising-Erlösen aus Verwertungen, in denen ganz oder teilweise Leistungen der Berechtigten enthalten sind (z.B. Abbildungen von Schauspielern), und die Höhe der Einbeziehung derartiger Erlöse in die beteiligungspflichtigen Erlöse bleibt hier bewusst unregelt. Hierüber soll eine Einigung im Rahmen der Verhandlungen zum Umfang der tarifvertraglichen Rechteinräumung innerhalb des nächsten Manteltarifvertrages (s. Ziff. 3.2) gesucht und gefunden werden.

einer solchen Verwertung erzielten Erlöse des Filmherstellers keine beteiligungspflichtigen Erlöse i.S.d. Ziff. 7.2 bis 7.4 dar.

8. Besondere Bestimmungen für Koproduktionen

- 8.1 Koproduktionsbeteiligungen dienen der Finanzierung einer Kinofilmproduktion. Die finanziellen Beiträge eines Koproduzenten, die der Finanzierung eines Kinofilms dienen, begründen damit als solche keinen Erlösbeteiligungsanspruch, werden aber bei der Ermittlung der Beteiligungsschwellen 1 bis 3 berücksichtigt.

Ein inländischer Koproduzent, der in den sachlichen Geltungsbereich dieses Ergänzungstarifvertrages fällt, schuldet die Erlösbeteiligungsansprüche gem. diesem Ergänzungstarifvertrag, sobald in seiner Person die Beteiligungsschwelle 1 (bzw. 2 und 3) erreicht wird.

Der Filmhersteller, der im Rahmen einer Koproduktion mit den Berechtigten im Zusammenhang mit der Herstellung des Kinofilms vertragliche Vereinbarungen getroffen hat, haftet für die Erfüllung der Erlösbeteiligungsansprüche durch seine Koproduzenten nicht. Er wird sich jedoch bemühen, mit seinen inländischen Koproduzenten zu vereinbaren, dass diese ihrerseits die Erlösbeteiligungsansprüche gem. diesem Ergänzungstarifvertrag anerkennen und bedienen.

Ausländische Koproduzenten schulden für die von ihnen erzielten Erlöse keine Erlösbeteiligung nach diesem Ergänzungstarifvertrag.

- 8.2 Von dem Filmhersteller für Koproduzenten vereinnahmte Beträge, die er an Koproduzenten abführen muss, mindern die von ihm im Rahmen seiner Abrechnung anzusetzenden Erlöse. Zahlungen des Filmherstellers an einen inländischen Koproduzenten (z.B. aus Verwertungsanteilen) sind bei diesem Koproduzenten Erträge, die zur Ermittlung der für ihn geltenden Beteiligungsschwellen heranzuziehen sind.
- 8.3 Im Falle einer Koproduktion ist für die Ermittlung des Erreichens der Beteiligungsschwellen jeweils auf den betreffenden Koproduzenten abzustellen.

9. Besondere Bestimmungen für Kinofilme, an denen ausländische Filmschaffende mitwirken

- 9.1 Die Mitwirkung ausländischer Filmschaffender im persönlichen Geltungsbereich mindert den Beteiligungsanspruch der Berechtigten um den Anteil, der auf den entsprechenden ausländischen Filmschaffenden entfällt. Eine Minderung findet nicht statt, wenn die/der entsprechende ausländische Film-

schaffende nachweist, dass er/sie tarifgebunden ist. Um eine entsprechende Kürzung berechnen zu können, werden ver.di/BFFS die Verteilstellen gem. Ziff. 11. beauftragen, dem Filmhersteller mitzuteilen, welcher Anteil nach den Regelungen der Ziff. 11.7 auf den entsprechenden Filmschaffenden entfällt, sofern der Filmhersteller die dafür nötigen Informationen zuvor übermittelt hat.

- 9.2 Zahlungen, die an ausländische Filmschaffende, die unter die Regelung der Ziff. 9.1, S.2, fallen, und die auf Grund zwingender Regelungen erbracht werden (z.B. Residuals der amerikanischen Guilds oder Beteiligungsansprüche nach französischem Urheberrecht), mindern den anteiligen Beteiligungsanspruch des entsprechenden Filmschaffenden. Ziff. 9.1, S. 3, gilt entsprechend.

10. Abzüge vom Beteiligungsanspruch

- 10.1 Übertarifliche Zahlungen an einzelne oder mehrere Berechtigte mindern den Beteiligungsanspruch nicht.
- 10.2 Individuell zwischen dem Filmhersteller und einzelnen Berechtigten vereinbarte Gewinn- und/oder Erfolgsbeteiligungen (z.B. Escalator) mindern den anteiligen Erlösbeteiligungsanspruch, der auf den Filmschaffenden entfällt, mit dem eine entsprechende Gewinn- oder Erfolgsbeteiligung vereinbart wurde, nicht aber den Erlösbeteiligungsanspruch der übrigen Berechtigten. Um eine Berechnung entsprechender Abzüge vornehmen zu können, gilt Ziff. 9.1, S. 3, entsprechend. An einzelne Berechtigte bezahlte Gewinn- oder Erfolgsbeteiligungen werden bei der Berechnung der Beteiligungsschwellen 1–3 nicht berücksichtigt. Einzelheiten der Berechnung des entsprechenden Minderungsbetrages werden in der Verteilungsvereinbarung gem. Ziff. 11.1 geregelt.
- 10.3. Ziff. 10.2. gilt entsprechend für Gewinn- und/oder Erfolgsbeteiligungen, die der Filmhersteller an Regisseure, an andere Berechtigte oder an Personen gem. Ziff. 4.5 auf der Grundlage von mit deren Verbänden vereinbarten Gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen, die zur Regelung von deren Ansprüchen nach §§ 32, 32a UrhG vereinbart werden, bezahlt werden.
- 10.4 Zahlungen oder Ansprüche, die Berechtigte von Verwertungsgesellschaften erhalten oder gegen diese haben, mindern den Erlösbeteiligungsanspruch nicht.
- 10.5 Die Tatsache, dass einzelne oder verschiedene der von Berechtigten erbrachten Gewerke von nicht tarifgebundenen Berechtigten erbracht werden, mindert den Erlösbeteiligungsanspruch – vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 9, 11.3 und 11.6 – nicht. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht tarifgebun-

denen Berechtigten gegenüber den mit der Abwicklung und Verteilung des Erlösbeteiligungsanspruches zu beauftragenden Verteilstelle¹⁶ Anspruch auf Auskehrung der auf sie entfallenden Anteile erhalten.

11. Abwicklung

- 11.1 Die Zahlungen, die in Erfüllung des Beteiligungsanspruches erfolgen, sind unter den Berechtigten ohne Rücksicht auf eine Tarifbindung aufzuteilen. Hierzu werden ver.di/BFFS in einer gesonderten Verteilungsvereinbarung (nachstehend die „Verteilungsvereinbarung“) mit Zustimmung der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. sog. Verteilstellen (nachstehend die „Verteilstelle(n)“) beauftragen, die von den Filmherstellern auf die Erlösbeteiligungsansprüche zu leistenden Zahlungen entgegenzunehmen, sie von den Filmherstellern einzufordern und sie an die Berechtigten auszukehren.
- 11.2 Soweit für die Durchführung und Abwicklung der Verteilungsvereinbarung und/oder für die Geltendmachung von Auszahlungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen eine individuelle Ermächtigung oder Bevollmächtigung durch die Berechtigten erforderlich ist, werden sowohl die Filmhersteller als auch die Verteilstellen sich bemühen, die entsprechenden Erklärungen der Berechtigten einzuholen.
- 11.3 Die Verteilstellen werden sich nach besten Kräften bemühen, dass auch die nicht tarifgebundenen Berechtigten die auf sie entfallenden Anteile erhalten (s. Ziff. 10.5). Verweigert ein Filmschaffender hierzu eine erforderliche Zustimmung oder widerspricht ein Berechtigter der Übermittlung der für die Abrechnung und Ausschüttung erforderlichen Daten an eine Verteilstelle, so kann der Filmhersteller den Betrag der Erlösbeteiligung um den auf den entsprechenden Berechtigten entfallenden Anteil kürzen bzw., wenn er schon bezahlt sein sollte, die Rückerstattung fordern. Ziff. 9.1, S. 3, gilt insoweit entsprechend.
- 11.4 Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Verteilstellen aufgrund der Beauftragung durch ver.di/BFFS folgende Befugnisse innehaben sollen:
1. die Befugnis, die Auszahlung der Erlösbeteiligung für die Berechtigten gegenüber dem Filmhersteller einfordern zu können;
 2. die Befugnis, von den Filmherstellern Auskunft zu verlangen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Auszahlungen der Erlösbeteiligung vorliegen;

¹⁶ Siehe Definition des Begriffs in Ziff. 11.1

3. die Befugnis zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Auszahlung der Erlösbeteiligung;
 4. die Befugnis gemäß Ziff. 12.5, erforderliche Unterlagen des Filmherstellers prüfen bzw. einsehen zu lassen.
- 11.5 Die Auszahlung der Erlösbeteiligung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Berechtigten:
1. sofern eine Verwertungsgesellschaft als Verteilstelle beauftragt wird, Mitglieder der betreffenden Verwertungsgesellschaft werden, oder
 2. tarifgebunden sind,
 3. oder Mitglied des BFFS oder eines anderen Verbands werden.
- 11.6 Diejenigen Berechtigten, die der Abwicklung der Auszahlung der Erlösbeteiligung und/oder der Übermittlung der für die Abrechnung und Ausschüttung erforderlichen Angaben widersprochen haben, sind von der Ausschüttung ausgeschlossen. Die Verteilstellen haben den jeweiligen Filmhersteller von einem entsprechenden Widerspruch schriftlich zu informieren.
- 11.7 ver.di und BFFS haben der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. dem Grunde nach mitgeteilt, wie die Binnenverteilung des Beteiligungsanspruchs auf die Gewerke und die gewerkinterne Weiterverteilung auf die einzelnen Berechtigten erfolgen soll. Bis zur Mitteilung dieser Angaben wird der Beteiligungsanspruch insgesamt nicht fällig.
- 11.8 Die Binnen- und die gewerkinterne Verteilung berücksichtigt nach Überzeugung von ver.di/BFFS in angemessener Weise die Bedeutung der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Beiträge der Berechtigten zum Entstehen eines Kinofilms. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. akzeptiert die von ver.di/BFFS vorgeschlagene Binnen- und gewerkinterne Verteilung, soweit diese nachvollziehbar und nicht offensichtlich unangemessen ist. Mit dieser Maßgabe werden die Binnen- und die gewerkinterne Weiterverteilung der Zahlungen des Filmherstellers auf den Beteiligungsanspruch Bestandteil dieses Ergänzungstarifvertrags und sind für die Verteilung von den Verteilstellen anzuwenden.
- 11.9 Die Mitteilung über die Aufteilung unter den Berechtigten durch ver.di/BFFS stellt ausdrücklich keine Anerkennung durch den Filmhersteller oder die Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. dar, dass der Filmschaffende des so benannten Gewerks allgemein oder im konkreten Fall Urheber des Filmwerks ist oder die entsprechende Person z.B. trotz Geringfügigkeit ihrer Mitwirkung auch materiell Anspruch auf Erlösbeteiligung oder Fairnessausgleich hat.

12. Abrechnungspflicht der Filmhersteller gegenüber der Kopfstelle/Prüfungsrecht der Verteilstellen

- 12.1 Jeweils zum Ende eines Kalenderjahres hat der Filmhersteller einer in der Verteilungsvereinbarung damit beauftragten Verteilstelle als sog. „Kopfstelle“ eine Berechnung des Beteiligungsanspruchs nach einem in der Verteilungsvereinbarung festzulegenden Schema unter Ausweis der für die Berechnung des Beteiligungsanspruchs nach diesem Ergänzungstarifvertrag relevanten Angaben übermitteln. Die entsprechende Abrechnung ist mit dem Stichtag 31. Dezember bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Diese Verteilstelle ist berechtigt, diese Abrechnung an eine etwa zusätzlich beauftragte weitere Verteilstelle weiterzuleiten.
- 12.2 Diese Verpflichtung ist erstmals zum Ende des Kalenderjahres zu erfüllen, welches auf den Kinostart des betreffenden Kinofilms folgt.
- 12.3 Wenn die vom Filmhersteller in einem Kalenderjahr aus der Verwertung des Kinofilmes nach Maßgabe des Tarifvertrages ermittelten Erlöse insgesamt EUR 5.000,00 nicht überschritten haben, ist dies der Kopfstelle mitzuteilen und sind die erzielten Erlöse auf das nächste Jahr vorzutragen.
- 12.4 Die Kopfstelle oder die Verteilstellen gemeinschaftlich oder eine der Verteilstellen allein können die von dem Filmhersteller erteilten Abrechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, oder eine sonstige geeignete Person, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, überprüfen lassen. Die Überprüfung ist zu den üblichen Geschäftszeiten, insgesamt durch die Verteilstellen jedoch höchstens ein Mal im Jahr durchzuführen. Die Kosten einer solchen Prüfung trägt der Filmhersteller, wenn die Prüfung ergibt, dass die von dem Filmhersteller erteilte Abrechnung um 5 % zum Nachteil der Berechtigten abweicht. Ist dies nicht der Fall, tragen die Verteilstellen die Kosten.
- 12.1 Bis zum Erreichen der Beteiligungsschwelle 2 entfällt das Prüfungsrecht der Kopfstelle und der Verteilstellen, wenn der Filmhersteller der Verteilstelle einen von der FFA oder einer Länderförderung oder in deren Auftrag geprüften Schlusskostenstand der Produktion übersendet und nachweist, dass die Erlösabrechnungen des Filmherstellers gegenüber der FFA bei Gewährung von Projektfilmförderung oder von den Länderförderern bei Gewährung von Förderdarlehen akzeptiert wurden.

13. Zahlungen des Filmherstellers an die Verteilstelle

- 13.1 Die Zahlungen der gem. diesem Ergänzungstarifvertrag ermittelten Erlösbeteiligung leisten die Filmhersteller an die in der Verteilungsvereinbarung damit beauftragte Verteilstelle, die die Anteile der Berechtigten gem. den Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages zu berechnen und an die Berechtigten auszahlen hat.
- 13.2 Die Zahlung der Filmhersteller erfolgt mit befreiender Wirkung hinsichtlich der sich nach diesem Ergänzungstarifvertrag errechnenden Erlösbeteiligungsansprüche aller Berechtigter. Ausgenommen hiervon sind die Berechtigten, deren Anteil an der Erlösbeteiligung der Filmhersteller nach den Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages gekürzt hat (s. z.B. Ziff. 9.1 und 11.3).
- 13.3 Die Zahlungen der Filmhersteller erfolgen in einer Summe für alle Berechtigten pro Kinofilm auf ein von der Kopfstelle einzurichtendes Konto unter genauer Bezeichnung des jeweiligen Kinofilms.
- 13.4 Alle von den Filmherstellern nach dem Tarifvertrag zu leistenden Beteiligungszahlungen verstehen sich zuzüglich einer etwa geschuldeten Umsatzsteuer.

14. Rückerstattung

- 14.1 Ansprüche von Berechtigten auf anteilige Beteiligung an der nach diesem Ergänzungstarifvertrag ermittelten Erlösbeteiligung, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Zahlung der für den jeweiligen Kinofilm jeweils fälligen Erlösbeteiligung durch den Filmhersteller an die Kopfstelle erfolgte, ausgezahlt werden können, verfallen.
- 14.2 Der Filmhersteller kann dann von der jeweils zuständigen Verteilstelle innerhalb eines Zeitraumes von einem weiteren Jahr nach Ablauf der Frist gemäß vorstehender Ziff. 14.1 die Rückerstattung eines Betrages in Höhe von 85 % der bei dieser Verteilstelle so verfallenen Anteile der von ihm geleisteten Erlösbeteiligung verlangen, soweit der sich so errechnende Rückzahlungsbetrag insgesamt EUR 375,- übersteigt. Innerhalb dieser gleichen Frist werden die Verteilstellen dem Filmhersteller auf Anfrage Auskunft darüber geben, welche Anteile an der von ihm bezahlten Erlösbeteiligung nicht ausgezahlt werden konnten.
- 14.3 Macht der Filmhersteller seinen Rückforderungsanspruch innerhalb des Jahreszeitraumes gem. Ziff. 14.2 nicht geltend, verfällt der Rückforderungsanspruch des Filmherstellers.

15. Pflichten der Filmhersteller, Zustimmung zur Weitergabe von personenbezogenen Informationen

- 15.1 Die Filmhersteller sind verpflichtet, den Verteilstellen die für die individuelle Berechnung und Ausschüttung der Erlösbeteiligung an den jeweiligen einzelnen Berechtigten erforderlichen Angaben zu liefern, insbesondere:
1. genaue Bezeichnung des Kinofilms;
 2. das Genre bzw. den Genre-Mix des Kinofilms. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass folgende vier Filmgenres unterschieden werden:
 - i. Spielfilm,
 - ii. Tierspielfilm,
 - iii. Animationsfilm,
 - iv. Dokumentarfilm.

Die Angabe des Genre-Mix darf unter Aufrundung von in 10 von Hundert Schritten erfolgen;
 3. Kontaktdaten (Namen, Anschriften, Telefon, E-Mail und Bankverbindung) der Berechtigten, sofern diese der Übermittlung der Daten nicht widersprochen haben bzw. die Namen der Widersprechenden;
 4. Anzahl der Drehtage der Berechtigten, wenn der Berechtigte zu den Sektionen Schauspiel oder künstlerische Spezialkleindarstellung i.S.d. Binnenverteilungsregelung gehört;
 5. die Art der Mitwirkung (die „Sektion“ i.S.d. Binnenverteilung) des Berechtigten an dem Kinofilm, die den Berechtigten nach diesem Ergänzungstarifvertrag und der Binnenverteilung berechtigt, an der Erlösbeteiligung teilzunehmen;
 6. die in der Verteilungsvereinbarung festzulegenden, zur Ermittlung eines objektiven Schlüssels der jeweiligen prozentualen Anteile der gewerkiternen Verteilung auf die einzelnen Berechtigten einer Sektion erforderlichen Angaben;
 7. nach Maßgabe von Vereinbarungen im Sinne von Ziff. 10.2 und 10.3 ggf. zu berücksichtigende Abzugsbeträge unter Nennung des jeweiligen Berechtigten;
 8. eventuelle Filmschaffende, die in ein „Sondergewerk“ i.S.d. Binnenverteilungsregelung gehören, weil deren Mitwirkung laut Verteilungsschema in der Regel nicht zur Erlösbeteiligung berechtigt, deren Mitwirkung aber beim betreffenden Kinofilm nach Auffassung des Filmherstellers ausnahmsweise eine ausreichende Schöpfungshöhe erreicht, so dass diese Filmschaffenden ausnahmsweise erlösbeteiligt werden sollen;
 9. im Fall von 8. alle Informationen gemäß Punkt 3, 4, 6 und 7 sowie ein prozentualer Faktor zwischen 1% und 100%, mit dem der Planschlüssel des Sondergewerks (von x%) auf die konkrete künstlerische Relevanz des oder der zum Sondergewerk gehörenden Filmschaffenden angepasst werden kann;

10. Ein etwaiger Widerspruch eines Berechtigten gegen die vertragliche Übernahme der Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages gem. 11.3.
- 15.2 Auf Grund dieses Ergänzungstarifvertrages sind die Filmhersteller berechtigt und verpflichtet, die Informationen gem. Ziff. 15.1 zum Zweck der Berechnung der Anteile der einzelnen Berechtigten an der Erlösbeteiligung an die Verteilstellen zu übermitteln.

16. Pflicht des Filmherstellers zu Vertragsanpassungen

- 16.1 Die Filmhersteller verpflichten sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, in ihren vertraglichen Vereinbarungen, die sie künftig mit Berechtigten, die nicht unmittelbar an die Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages gebunden sind, für die Mitwirkung in von den jeweiligen Filmherstellern hergestellten Kinofilmen treffen, eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Regelung ihrer Beteiligungsansprüche nach §§ 32 und 32 a UrhG nach den Bestimmungen dieses Ergänzungstarifvertrages und zur Übermittlung der für eine Verteilung auf die einzelnen Berechtigten erforderlichen personenbezogenen Informationen an die Verteilstellen aufzunehmen.
- 16.2 Der Filmhersteller ist verpflichtet, zusammen mit der ersten Abrechnung gem. Ziff. 12.1 der Kopfstelle mitzuteilen, mit welchen Berechtigten weder die Anwendbarkeit dieses Ergänzungstarifvertrages vereinbart noch eine Zustimmungserklärung gem. Ziff. 16.1 vereinbart werden konnte.

17. Vertraulichkeit

Die den Verteilstellen von den Filmherstellern gelieferten Informationen über die vom Filmhersteller erzielten Erlöse (insb. Höhe der erhaltenen Vergütungen, Höhe von Lizenz-erlöse, etc.) und über die Berechtigten sowie die Ergebnisse einer Prüfung sind von den Verteilstellen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausdrücklich auch gegenüber den Tarifvertragsparteien.

18. Geltungsdauer, Beginn und Beendigung des Ergänzungstarifvertrages

- 18.1 Dieser Ergänzungstarifvertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft. Seine Regelungen finden Anwendung auf Kinofilmproduktionen, deren erster Drehtag drei Monate nach seinem Inkrafttreten stattfindet.

- 18.2 Dieser Ergänzungstarifvertrag trifft keine Aussage darüber, welche Vergütungen bei Filmproduktionen, deren Drehbeginn vor diesem Zeitpunkt liegt, angemessen sind.
- 18.3 Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Ergänzungstarifvertrages bestehende, für den Filmschaffenden geltende günstigere Bestimmungen zu Beteiligungsregelungen in Einzelverträgen werden durch diesen Ergänzungstarifvertrag nicht berührt.
- 18.4 Dieser Ergänzungstarifvertrag ist frühestens zum 01.01.2017 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.
- 18.5 Im Fall der Beendigung dieses Ergänzungstarifvertrages durch Kündigung bleiben seine Bestimmungen unabdingbar so lange in Kraft, bis ein Tarifpartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen neuen Ergänzungstarifvertrag nicht aufnehmen oder fortsetzen wird.
- 18.6 Die Vertragsschließenden werden innerhalb von vier Wochen nach Kündigung über den Abschluss eines neuen Ergänzungstarifvertrages in Verhandlungen eintreten.

Berlin, den 13. Mai 2013

**Allianz Deutscher Produzenten –
Film und Fernsehen e.V., (Berlin)**

Alexander Thies
Christoph Palmer

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –
ver.di-Bundesvorstand, (Berlin)**

Frank Werneke
Matthias von Fintel

**Bundesverband der Film und Fernseh-
schauspieler e. V. – BFFS-Vorstand**

Heinrich Schafmeister
Michael Brandner

Titel/Vorname/Name

Ich möchte Mitglied werden ab

Straße

Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ

Wohnort

Geschlecht weiblich männlich

Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in Angestellte/r
 Beamter/in Selbständige/r
 freie/r Mitarbeiter/in Erwerbslos

- Vollzeit
 Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:

- Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis
 Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen) bis
 Praktikant/in bis
 Altersteilzeit bis

- ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in
 Sonstiges:

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst in Euro

monatlicher Bruttoverdienst
€Lohn-/Gehaltsgruppe
o. BesoldungsgruppeTätigkeits-/Berufsjahre
o. Lebensalterstufe**Ich wurde geworben durch:**

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

IBAN

BIC

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497
 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise

- monatlich vierteljährlich zur Monatsmitte
 halbjährlich jährlich zum Monatsende

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:
 Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmitgliedschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift**Ort, Datum und Unterschrift****Datenschutz**

Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Wir, die Film- und Fernsehschaffenden und Beschäftigten bei Filmproduktionen und Dienstleistern, sind die ver.di FilmUnion. Wir arbeiten *fest angestellt, auf Produktionsdauer befristet, unständig beschäftigt* und *freiberuflich*; oft genug im Wechsel. Wir kennen die spezifischen Probleme, die mit dieser Art zu arbeiten einhergehen, genauso wie die Ängste und Schwierigkeiten *Gesicht zu zeigen*, um für seine Interessen einzutreten.

Aber gerade deswegen haben wir uns in der ver.di FilmUnion gewerkschaftlich organisiert mit dem Ziel, die Arbeits- und Lebensbedingungen aller Beschäftigten in der Film- und Fernseh-industrie zu verbessern. Unterstützt werden wir dabei von connexx.av.

Durch Ihre Mitarbeit und Mitgliedschaft können wir stärker werden und mehr erreichen.

Unsere gewerkschaftlichen Leistungen

Rechtsberatung

- Arbeits- und Sozialrecht
- Urheber- und Nutzungsrechte
- Tarifcheck
- Selbstständigkeit, KSK, Honorar- und Statusfragen

Information

- Set-Besuche
- FilmUnion-Newsletter
- FilmUnion-Netzwerk und Branchentreffen in Berlin, Hamburg, Köln und München
- Durchführung von Branchenumfragen zur Arbeitssituation

Service

- beruflicher Rechtsschutz
- kollegialer Austausch

Lobbyarbeit

- Regelmäßige Gespräche zur Branchenentwicklung mit den Ministerien
- Vernetzung mit filmspezifischen Verbänden
- Vertretung im Verwaltungsrat der FFA, bei Verwertungsgesellschaften

Tarifarbeit und -verhandlungen

- für die Film- und Fernsehschaffenden
- von Vergütungsregeln für Urheber und Leistungsschutzberechtigte
- Firmentarife bei Film-/TV-/Post-Produktionen und Studiobetrieben
- Code of Practice: „Equal-Pay“ – Vergütungsstruktur für „Freie“ und Dienstleister bei ARD/ZDF



FilmUnion

filmunion.verdi.de

connexx.av berlin
kathlen eggerling
köpenicker straÙe 30
10179 berlin
fon: 030.88 66 54 16
berlin@connexx-av.de

connexx.av köln
johannes brückner
hans-böckler-platz 9
50672 köln
fon: 0221.48 55 84 87
koeln@connexx-av.de

connexx.av frankfurt / main
anja willmann
wilhelm-leuschner-straÙe 69
60329 frankfurt / main
fon: 069.25 69 15 24
frankfurt@connexx-av.de

connexx.av münchen
ute opritescu
schwanthaler straÙe 64
80336 münchen
fon: 089.599 77 10 84
muenchen@connexx-av.de

connexx.av hamburg
olaf hofmann
besenbinderhof 60
20097 hamburg
fon: 040.28 58 41 51
hamburg@connexx-av.de

connexx.av gmbh
c/o ver.di bundesverwaltung
barbara scheiter
paula-thiede-ufer 10
10179 berlin
mail@connexx-av.de

www.connexx-av.de

unterstützt durch

